

Gültig ab: 23.03.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen
Internationales Recht der
Arbeitslosenversicherung
Rechtskreis SGB III

Arbeitslosengeld nach Auslandsbeschäftigung
bzw. bei ausländischem Wohnort

Änderungen

Aktualisierung, Stand 03/2023

Aus aktuellem Anlass wird klargestellt, dass bei Personen, die zuletzt in einem anderen Mitgliedstaat als Grenzgänger gearbeitet haben, neben diesen Versicherungszeiten als Grenzgänger auch Zeiten zu berücksichtigen sind, die nicht als Grenzgänger und/oder in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt wurden.

- FW 3.2.1 Abs. 2 und 3

Arbeitnehmer*innen, die in Spanien in der Tourismusbranche gearbeitet haben, haben häufig besondere Saisonarbeitsverträge, sogenannte "Fijo discontinuo". Hier besteht die Problematik, dass grundsätzlich kein Arbeitslosengeld gewährt werden kann.

- FW 5.3.2.6

Mit [Weisung 202211010 vom 29.11.2022](#) wurde die BSG-Rechtsprechung zur Vermeidung der "Doppelbesteuerung" von Arbeitslosengeld für Arbeitnehmer*innen mit Wohnsitz im Ausland (BSG vom 22.9.2022 - Az. B 11 AL 34/21 R und BSG vom 3.11.2021 - Az. B 11 AL 6/21 R) vor dem Hintergrund des europäischen Rechts umgesetzt. Zwischenzeitlich sieht § 153 Abs. 4 SGB III Regelungen zur Vermeidung einer doppelten steuerlichen Belastung vor.

Bei der Ermittlung des Leistungsentgelts nach § 153 SGB III ist eine doppelte steuerliche Belastung zu vermeiden, die z.B. entstehen würde, wenn das deutsche Arbeitslosengeld auf Nettolohnbasis berechnet und nachfolgend nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich besteuert würde.

Für betroffene Leistungsbezieher*innen gelten besondere Regelungen.

Die Fachlichen Weisungen wurden entsprechend geändert.

- FW 6.4

Die Weisungen zu Beschäftigten bei EU-Institutionen wurden grundlegend überarbeitet. Bedienstete der EU sind grundsätzlich über einen Arbeitslosenversicherungsfonds der EU gegen das Risiko Arbeitslosigkeit versichert und unterliegen nicht dem deutschen Sozialversicherungsrecht. Die Koordinierungsregeln der VO (EG) 883/04 sind daher auf Zeiten bei EU-Institutionen nicht ohne Weiteres anwendbar.

Der EuGH hat allerdings aus den Verträgen der EU und der darin verankerten Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit besondere Rechte für die Bediensteten der EU hergeleitet. Durch die Ausübung von Beschäftigungen bei Dienststellen der EU dürfen die Bediensteten der EU keine Nachteile hinsichtlich ihrer sozialen Absicherung erleiden.

Bei der Prüfung eines Arbeitslosengeldanspruchs für ehemalige Bedienstete der EU sind daher unter bestimmten Voraussetzungen auch bei EU-Institutionen zurückgelegte Zeiten für die Erfüllung der Anwartschaftszeit und die Anspruchsdauer zu berücksichtigen.

- FW 10.2

Redaktionelle Änderungen:

- FW 4.2 Abs. 3
- FW 5.5
- FW 6.3 Abs. 4
- FW 11.2 Abs. 3

Inhalt

Änderungen	2
Aktualisierung, Stand 03/2023	2
Inhalt.....	4
Fachliche Weisungen.....	7
1. Allgemeines	7
2. Echte und Unechte Grenzgänger, Vollarbeitslosigkeit und "Kurzarbeit oder sonstiger vorübergehender Arbeitsausfall" (Art. 65 GVO).....	7
2.1. Definition Echte Grenzgänger	7
2.2. Definition Unechte Grenzgänger	7
2.3. Definition Vollarbeitslosigkeit (Art. 65 Abs. 2 GVO).....	12
2.4. Definition "Kurzarbeit oder sonstiger vorübergehender Arbeitsausfall" (Art. 65 Abs. 1 GVO).....	12
3. Zuständiger Staat für die Leistungsgewährung	15
3.1. Zuständiger Staat für die Leistungsgewährung an Personen, die weder Echte noch Unechte Grenzgänger sind	15
3.2. Zuständiger Staat für die Leistungsgewährung an Grenzgänger... 16	
3.2.1. Leistungen an vollarbeitslose Echte und Unechte Grenzgänger 16	
3.2.2. Leistungen an Echte und Unechte Grenzgänger mit vorübergehendem Arbeitsausfall	17
4. Bescheinigung ausländischer Versicherungs-, Beschäftigungszeiten und Zeiten selbstständiger Erwerbstätigkeit	18
4.1. Portable Document PD U1 - bei Anforderung durch die betroffene Person	18
4.2. SEDs - bei Anforderung durch die Agentur für Arbeit	18
4.3. Hinweise zu den zuständigen Dienststellen im Ausland	19
5. Berücksichtigung bescheinigter ausländischer Zeiten für den Alg-Anspruch.....	19
5.1. Allgemeines zum PD U1 und zu den SEDs.....	19
5.2. Allgemeines zur IT- Unterstützung	19
5.3. Allgemeines zur Berücksichtigung bescheinigter Zeiten für den Alg- Anspruch.....	20
5.3.1. Grundsätzliche Regelungen	20
5.3.2. Länderspezifische Regelungen	20
5.3.2.1. Österreichische Urlaubsschädigungen.....	20
5.3.2.2. Österreichische Winterfeiertagsvergütung	21
5.3.2.3. NL: Besonderheit Zeitarbeiter, Abrufrkräfte, u.ä.	21
5.3.2.4. Schweizer Krankentaggeld	22
5.3.2.5. Malta: Versicherungszeiten	23

5.3.2.6.	Spanien: Saisonarbeitsverhältnisse mit dem Vertragsstatus "Fijo discontinuo" (dauerhaft unregelmäßig Beschäftigte*r).....	24
5.4.	Berücksichtigung bescheinigter Zeiten: Portable Document PD U124	
5.4.1.	Ausländische Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten (Feld 2.1).....	24
5.4.2.	Ausländische Beschäftigungszeiten und Zeiten selbstständiger Tätigkeit, die keine Versicherungszeiten waren (Feld 2.2).....	25
5.4.3.	Ausländische Leistungszeiten (Feld 5).....	25
5.4.4.	Ruhestatbestände	27
5.4.4.1.	Ruhen bei Arbeitsentgelt, Urlaubsabgeltung und Entlassungsschädigungen (Feld 4).....	27
5.4.4.2.	Ruhen wegen des Bezuges ausländischer Sozialleistungen (Feld 4)	28
5.4.4.3.	Ruhen wegen Eintritts einer Sperrzeit (Feld 3)	28
5.5.	Berücksichtigung bescheinigter Zeiten: SEDs.....	28
6.	Bemessung Berechnung des Arbeitslosengeldes (Art. 62 GVO)...	28
6.1.	Grundsätze	28
6.2.	Bemessung bei Arbeitslosen, die zuletzt keine Grenzgänger waren (Art. 62 Abs. 1 und 2 GVO).....	29
6.2.1.	Grundsatz	29
6.2.2.	Ausnahme: Bemessung nach kurzer Inlandsbeschäftigung..	29
6.3.	Bemessung bei Echten und Unechten Grenzgängern (Art. 62 Abs. 3 GVO)	30
6.4.	Ermittlung des Leistungsentgelts bei Arbeitslosen mit ausländischem Wohnsitz (Sonderfälle).....	31
6.4.1.	Fallgruppen	31
6.4.2.	Grundsatz: Vermeidung einer doppelten steuerlichen Belastung	31
6.4.3.	Steuerrecht: Doppelbesteuerungsabkommen und Begriffe... 32	
6.4.3.1.	Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	32
6.4.3.2.	Ansässigkeitsstaat.....	32
6.4.4.	Staaten, bei denen die Problematik einer doppelten steuerlichen Belastung bestehen kann	32
6.4.5.	Leistungsbezieher*innen mit Wohnsitz in Frankreich.....	32
6.4.5.1.	DBA Deutschland - Frankreich	32
6.4.5.2.	Ermittlung des Leistungsentgelts	33
6.4.6.	Leistungsbezieher*innen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU/EWR/CH	33
6.4.7.	Konkretisierung der Fachlichen Weisungen und FAQs.....	33
7.	Verfahren	33
8.	Statistische Daten	34

8.1.	Erfassung statistischer Daten in COLIBRI.....	34
8.2.	Zwecke	34
9.	Konkurrenzregelung der Art. 61 (Zusammenrechnung von Zeiten) und 64 GVO (Leistungsexport).....	35
10.	Besondere Personengruppen	35
10.1.	Ausnahmeregelung für eine bestimmte Gruppe zuvor selbstständig erwerbstätiger Grenzgänger.....	35
10.1.1.	Rechtsgrundlage.....	35
10.1.2.	Anwendungsbereich	35
10.1.3.	Besondere Regelungen	36
10.1.4.	Umsetzung	36
10.2.	Beschäftigte bei EU-Institutionen	36
10.2.1.	Überblick	36
10.2.2.	Unmittelbar aus den Verträgen abgeleitete Rechte.....	37
10.2.3.	Zusammenwirken: Zeiten bei EU-Institutionen - Anspruch auf EG-Alg - Anspruch auf Alg	37
10.2.3.1.	Einleitung	37
10.2.3.2.	Wenn Deutschland zuständiger Staat ist	37
10.2.3.3.	Wenn ein Anspruch auf Alg (ohne Zeiten bei EU-Institutionen) und EG-Alg besteht	38
10.2.3.4.	Wenn ein Anspruch auf Alg (ohne Zeiten bei EU-Institutionen) und kein Anspruch auf EG-Alg besteht	38
10.2.3.5.	Wenn ein Anspruch auf deutsches Alg nur unter Berücksichtigung von Zeiten bei EU-Institutionen besteht	38
10.2.3.6.	Wenn Deutschland nicht zuständiger Staat ist	39
10.2.4.	Beispielfälle	39
10.2.5.	Verfahren	40
10.2.6.	EuGH-Urteile als Hintergrundinformation.....	41
10.2.6.1.	EuGH Melchior	41
10.2.6.2.	EuGH Rockler	41
10.3.	Agenturen der EU	41
11.	Erstattungsverfahren für Grenzgänger in den Teams Alg Plus.....	41
11.1.	Grundsätzliche Hinweise.....	41
11.2.	Potentielle Erstattungsfälle und automatisierte Meldung durch das IT-Fachverfahren ELBA-AW	42
11.3.	Besonderheiten bei vorläufiger Bewilligung.....	43

Fachliche Weisungen

1. Allgemeines

(1) Bei Arbeitslosen, die unter den persönlichen Geltungsbereich der GVO fallen (vgl. Abschnitt Allgemeine Hinweise), sind gemäß Art. 61 Abs. 1 GVO grundsätzlich ausländische Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten (die keine Versicherungszeiten waren) und Zeiten selbstständiger Erwerbstätigkeit (die keine Versicherungszeiten waren) zur Erfüllung der Anwartschaftszeit (§ 142 SGB III) und Festsetzung der Anspruchsdauer (§ 147 SGB III) für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu berücksichtigen.

(2) Grundsätzlich ist für die Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit der Staat zuständig, nach dessen Rechtsvorschriften der Arbeitslose zuletzt (in der Arbeitslosenversicherung) versichert war (Art. 61 Abs. 2 GVO).

(3) Es gibt Ausnahmen für **Echte Grenzgänger, Unechte Grenzgänger und Grenzgänger mit "Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall"**. Siehe FW 3.2.

(4) Darüber hinaus gibt es eine eng begrenzte Ausnahmeregelung für zuvor selbstständig erwerbstätige Grenzgänger. Siehe FW 10.1.

2. Echte und Unechte Grenzgänger, Vollarbeitslosigkeit und "Kurzarbeit oder sonstiger vorübergehender Arbeitsausfall" (Art. 65 GVO)

2.1. Definition Echte Grenzgänger

(1) Zu den Echten Grenzgängern gehören gem. Art. 1 Buchst. f) GVO nur solche Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Deutschland haben, ihre Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben und in der Regel täglich, mindestens aber einmal wöchentlich nach Deutschland zurückkehren. Als Grenzgänger gelten daher auch so genannte Wochenendpendler, die nicht im Grenzgebiet wohnen oder arbeiten. Bei diesem Personenkreis sind strenge Anforderungen an den Nachweis der Grenzgängereigenschaft zu stellen.

(2) Die Grenzgängereigenschaft kann auch während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit durch grenzüberschreitenden Wohnortwechsel begründet oder beendet werden.

(3) Wurden nach einer Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit als Grenzgänger sonstige Versicherungszeiten (z. B. Krankengeld oder Kindererziehungszeiten) zurückgelegt, die weder Beschäftigungszeiten noch Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit waren, bleibt der Status Grenzgänger erhalten. Es hat sich in diesen Fällen nämlich nichts daran geändert, dass die Person ihre letzte Beschäftigung/selbstständige Erwerbstätigkeit als Grenzgänger ausgeübt hat.

2.2. Definition Unechte Grenzgänger

(1) Zu den Unechten Grenzgängern gehören Personen, die während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit ihren Wohnort in einem Mitgliedstaat hatten und nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates beschäftigt oder selbstständig erwerbstätig waren, ohne echte Grenzgänger gewesen zu sein.

(2) Der Wohnort ist der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts einer Person (Art. 1 Buchst. j) GVO). Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Trägern ist der Wohnort gem. Art. 11 DVO zu bestimmen. Wichtige Kriterien sind die Dauer und die Kontinuität des Aufenthalts der betreffenden Person in den Mitgliedstaaten und der Mittelpunkt der Interessen der Person.

(3) Die letzte Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit kann auch eine solche vor einer Beschäftigung oder Selbstständigkeit in einem Drittstaat sein.

(4) Nach dem Beschluss Nr. U2 der Verwaltungskommission gilt Art. 65 Abs. 5 GVO **insbesondere** für folgende Personenkreise (d.h. insbesondere folgende Personenkreise gehören zu den Unechten Grenzgängern):

- Seeleute (Art. 11 Abs. 4 GVO),
- Personen, die ihre Tätigkeit gewöhnlich im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausüben (Art. 13 GVO),
- Personen, für die eine Vereinbarung nach Art. 16 Abs. 1 GVO gilt,

wenn sie während ihrer letzten Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit in einem anderen als dem (für die Versicherungspflicht) zuständigen Mitgliedstaat wohnen. Der Wohnstaat wird gem. Art. 11 DVO bestimmt.

Hinweis: Art. 65 Abs. 5 GVO bezieht sich auf die in Art. 65 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GVO genannten Arbeitslosen. Das sind die Echten und Unechten Grenzgänger, die sich der Arbeitsverwaltung des Wohnmitgliedstaates zur Verfügung stellen. Die Echten Grenzgänger sind in Art. 1 Buchst. f) GVO definiert. Die Unechten Grenzgänger werden über den Beschluss Nr. U2 näher definiert. Diese Personen haben Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach den Rechtsvorschriften des Wohnstaats, als ob diese Rechtsvorschriften während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit für sie gegolten hätten.

(5) Grundsätzlich sind drei Personengruppen zu unterscheiden:

- Personen, die ihren Wohnort in Deutschland haben, eine Tätigkeit im Ausland aufgenommen haben, die dem Versicherungsrecht eines anderen Mitgliedstaates unterlag und während dieser Tätigkeit ihren Wohnort in Deutschland beibehalten haben. Siehe Absätze 6 - 8.
- Personen, die ursprünglich aus einem anderen Mitgliedstaat gekommen sind, nach ausländischem (Versicherungs-) Recht in Deutschland tätig waren und während dieser Tätigkeit ihren Wohnort in Deutschland begründet haben. Siehe Absätze 9 - 11.
- Sonstige Personen siehe Absätze 12 - 13.

(6) Es sollen im Wesentlichen nur solche Personen den Status des Unechten Grenzgängers erhalten, die trotz Beschäftigung oder selbstständiger Erwerbstätigkeit und vorübergehendem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat **sehr enge Beziehungen zu Deutschland beibehalten haben**. Hierzu wird auf die Erwägungsgründe 8 und 9 zum Beschluss Nr. U2 verwiesen.

(7) **Grundsätzlich** ist davon auszugehen, dass Arbeitslose, die nicht vom Beschluss Nr. U2 erfasst werden und die nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland zurückkehren, **am Ort ihrer Beschäftigung oder Ausübung ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit auch ihren**

gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnort) hatten und sich daher bei der Begründung eines Leistungsanspruches nicht auf den Status eines Unechten Grenzgängers berufen können (siehe auch EuGH-Urteil vom 17.02.77 in der RS Di Paolo – C-76/76 und BSG-Urteil vom 12.12.90 - 11 RAr 141/90).

(8) Der Beschluss Nr. U2 enthält keine abschließende Aufzählung der begünstigten Personenkreise. **Die Vermutung, dass die Person in ihrem Beschäftigungsstaat bzw. dem Staat ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit gewohnt hat, kann daher unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalles widerlegt werden.** Zur Beurteilung dieser Frage sind die folgenden Kriterien zu beachten:

- Das **Beibehalten einer Wohnung in Deutschland** ist ein Merkmal für die Beibehaltung des deutschen Wohnortes während des Aufenthalts im Ausland, wenn der Arbeitslose vor seiner Ausreise längere Zeit am bisherigen Wohnort gelebt hat, voll integriert war und trotz seiner Auslandstätigkeit den **Mittelpunkt seiner Interessen in Deutschland beibehalten** hat.
- **Weitere Indizien** für die Beibehaltung eines deutschen Wohnortes können sein: a) das Aufrechterhalten der polizeilichen Meldung, b) das Zurücklassen der Familie oder des Mobiliars, c) häufige Heimreisen auch außerhalb des Urlaubs oder d) das Aufrechterhalten von gesellschaftlichen und beruflichen Kontakten (z. B. Vereinstätigkeiten, Beibehaltung von Mitgliedschaften in Berufsverbänden u. a.).
- Um das Beibehalten eines deutschen Wohnortes zu bejahen, ist darüber hinaus ein entsprechend **geringeres Maß der Beziehungen zum Beschäftigungsstaat** oder Staat der selbstständigen Erwerbstätigkeit ausschlaggebend.
- Die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts am Ort der ausländischen Tätigkeit wird in der Regel nur dann zu verneinen sein, wenn der Arbeitslose überzeugend darlegt, dass seine Unterkunft und seine Kontakte im Ausland nicht auf einen dauernden Aufenthalt ausgelegt waren.
- Zudem ist zu beurteilen, ob **Zweck und Dauer der Abwesenheit sowie die Art der im anderen Mitgliedstaat aufgenommenen Beschäftigung** oder selbstständigen Erwerbstätigkeit den Schluss zulassen, dass die Rückkehr nach Deutschland geplant war. Anhaltspunkte für einen nur vorübergehenden Aufenthalt im Ausland (und für die Beibehaltung des deutschen Wohnortes) sind z. B. a) die Auslandsbeschäftigung diene vornehmlich der beruflichen Weiterbildung oder der Verbesserung der Sprachkenntnisse, b) die Auslandsbeschäftigung diene einem von vornherein begrenzten Zweck (z. B. akademischer Austausch), c) die Beschäftigung war von vornherein auf einen überschaubaren Zeitraum befristet oder d) der Arbeitslose hat sich innerhalb der letzten Jahre überwiegend in Deutschland aufgehalten.

Beispiel Unechter Grenzgänger:

Ein Arbeitnehmer nimmt eine Beschäftigung im Mitgliedsstaat B auf. Er wohnt in einer Unterkunft, die der Arbeitgeber bereitstellt. Sein Hauptwohnsitz und seine Familie, zu der er regelmäßig heimreist, befinden sich weiterhin in Deutschland. Seine Lebensumstände deuten darauf hin, dass sein Lebensmittelpunkt während des Beschäftigungsverhältnisses im Ausland weiterhin in Deutschland war. Obwohl die Beschäftigung nicht zeitlich befristet war, kann hier von einem "Unechten Grenzgänger" ausgegangen werden.

(9) Bei Arbeitslosen, die zuletzt als entsandte Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigt waren, ist im Einzelfall zu prüfen, ob sie während ihrer Entsendung ihren Wohnort im ausländischen Entsendestaat beibehalten oder in Deutschland begründet haben. Wenn Sie ihren Wohnort in Deutschland begründet haben, sind sie dem Personenkreis der Unechten Grenzgänger zuzurechnen. Anhaltspunkte für die Begründung eines deutschen Wohnortes können beispielsweise sein:

- länger andauernder Aufenthalt in Deutschland (z. B. mehrere Entsendungen nacheinander ohne Unterbrechung),
- Gründung einer Familie in Deutschland oder Familiennachzug mit deutlicher Integration in die deutschen Lebensverhältnisse (z. B. die Kinder besuchen deutsche Schulen),
- Mitgliedschaft in deutschen Vereinen, deren Zielsetzung über die reine Berufstätigkeit hinausgeht oder
- Aufgabe der Wohnung oder anderer Bindungen im Entsendestaat.

(10) Bei Arbeitslosen, für die eine Ausnahmevereinbarung nach Art. 16 GVO geschlossen wurde und die zuletzt unter Fortgeltung des ausländischen Rechts in Deutschland beschäftigt waren, ist ebenfalls im Einzelfall zu prüfen, ob sie während ihrer letzten Beschäftigung ihren Wohnort im Ausland beibehalten oder in Deutschland begründet haben. Wenn Sie ihren Wohnort in Deutschland begründet haben, sind sie dem Personenkreis der Unechten Grenzgänger zuzurechnen. Zu den Anhaltspunkten für die Begründung eines deutschen Wohnortes siehe Absatz 9.

(11) Mitglieder der Nato-Truppen, deren zivilen Gefolges und ihre Familienangehörigen, die unter den persönlichen Geltungsbereich der GVO fallen (siehe Abschnitt Allgemeine Hinweise), können grundsätzlich zum Personenkreis der Unechten Grenzgänger gehören, wenn

- sie nach dem Recht eines Mitgliedstaates der EU/EWR/CH beschäftigt waren und
- wenn sie darlegen, dass sie unabhängig von der Ausübung des Dienstes bzw. der Beschäftigung bei den Truppen enge Beziehungen zu ihrem Aufenthaltsort geknüpft haben. Auf die Prüfkriterien in Abs. 9 wird Bezug genommen.

(12) Fahrendes und fliegendes Personal in Betrieben des internationalen Verkehrswesens ist dem Personenkreis der Unechten Grenzgänger zuzuordnen, wenn die betroffene Person während ihrer Tätigkeit nach ausländischem Recht versichert war und ihren Wohnort in Deutschland aufrechterhalten oder begründet hat. Auf die Prüfkriterien von Absatz 8 wird Bezug genommen.

(13) Bei Personen, die im EU/EWR/CH- Ausland gewohnt und gearbeitet haben und ihren Wohnort / Lebensmittelpunkt (vgl. Abs. 2 und sinngemäß Abs. 8) nach Deutschland verlegen, ist zwischen **drei Fallgruppen** zu unterscheiden:

Wenn die Person, nachdem sie ihren Wohnort / Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt hat, ihre ausländische Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit noch ausübt und in der Regel täglich oder mindestens einmal wöchentlich nach Deutschland zurückkehrt, gehört sie zum Personenkreis der Echten Grenzgänger. Vgl. FW 2.1.

Wenn die Person, nachdem sie ihren Wohnort / Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt hat, ihre ausländische Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit noch **ausübt** und in der Regel **nicht** mindestens einmal wöchentlich nach Deutschland zurückkehrt, gehört sie zum Personenkreis der Unechten Grenzgänger. Vgl. Abs. 1.

Der EuGH hat mit Urteil "K" - C-285/20 vom 30.09.2021 die "Bergemann"-Rechtsprechung weiterentwickelt und abgelöst.

Umzug während eines inaktiven Zeitraums: Auch Personen, die während ihrer letzten Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat ihren Wohnort / Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt haben und danach **nicht mehr an ihren früheren Beschäftigungsort zurückgekehrt sind**, um dort eine Tätigkeit auszuüben, können zum Personenkreis der Unechten Grenzgänger gehören. Sie müssen sich nach dem Umzug nach Deutschland noch in einer **Situation befinden haben, die nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates eine Beschäftigung ist oder der Ausübung einer Beschäftigung gleichgestellt ist**. Dabei ist es unerheblich, wie lange diese Situation bestanden hat. Ob so eine Situation (zumindest zeitweise) vorlag, muss der Träger des anderen Mitgliedstaates vor dem Hintergrund von Art. 1 Buchst. a) VO 883/04 prüfen.

Beispiel:

Herr Huber wohnt und arbeitet zunächst im Mitgliedstaat (MS) B. Dann erkrankt er und erhält vom MS B Krankengeld. Während des Krankengeldbezugs zieht er nach Deutschland um und kehrt nicht mehr an seinen Arbeitsplatz zurück. Das Arbeitsverhältnis endet fünf Wochen nach dem Umzug zum Quartalsende. Herr Huber bezieht noch acht Wochen nach seinem Umzug bis zu seiner Genesung Krankengeld. Dann meldet er sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos und beantragt Arbeitslosengeld. Herr Huber gehört zum Personenkreis der Unechten Grenzgänger, wenn der Krankengeldbezug (nach dem Umzug nach Deutschland) gemäß dem nationalen Recht des MS B (zumindest zeitweise) eine Beschäftigung oder eine der Ausübung einer Beschäftigung gleichgestellte Situation ist.

Weitere Beispiele:

- Umzug nach Deutschland während Urlaub, Mutterschutz, Kindererziehung

Bei den oben beschriebenen Personen, die während eines inaktiven Zeitraums nach Deutschland umziehen, ist zu ermitteln, ob diese sich nach dem Umzug (zumindest zeitweise) noch in einer Situation befinden haben, die nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates eine Beschäftigung ist oder der Ausübung einer Beschäftigung gleichgestellt ist. Falls kein geeigneter Nachweis vorliegt, ist der zuständige Träger um Auskunft zu bitten. Das Auskunftersuchen sollte sich an folgendem Mustertext orientieren:

"Frau Meier ist am 05.10.2021 nach Deutschland umgezogen. Anschließend hat sie noch belgisches Krankengeld bezogen [... noch Urlaub in Anspruch genommen / noch die Kindererziehung fortgesetzt / ...]. Siehe hierzu ... [vorzugsweise auf SED U001/U017/PD U1 verweisen]. Am 10.12.2021 hat Frau Meier Arbeitslosengeld beantragt. Ich muss prüfen, ob Frau Meier zum Personenkreis der Unechten Grenzgänger (cross-border workers other than frontier workers) gehört (Art. 65 Abs. 2 und 5 VO (EG) Nr. 883/2004, EuGH-Urteil "K" - C-285/20 vom 30.09.2021). Daher bitte ich um Mitteilung, ob der Bezug des belgischen Krankengeldes nach belgischem Recht eine Beschäftigung ist oder der Ausübung einer Beschäftigung gleichgestellt ist (Art. 1 Buchst. a) VO (EG) Nr. 883/2004)."

Das Auskunftersuchen ist über ADEBAR mit SED H001 zu stellen. Innerhalb eines bereits bestehenden UB_BUC_01 ist die Geschäftsvorgangsbezogene Aktion "Mitteilung von Informationen/Auskunftersuchen (H001)" zu betätigen. Falls noch kein BUC besteht (insb. weil die ausländischen Zeiten mit PD U1 nachgewiesen wurden), ist über die Funktion "Neuen Geschäftsvorgang starten" ein H_BUC_01 mit einem SED H001 zu erstellen.

2.3. Definition Vollarbeitslosigkeit (Art. 65 Abs. 2 GVO)

Arbeitslose sind "vollarbeitslos", wenn sie nicht zu den Personen mit "Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall" gehören.

2.4. Definition "Kurzarbeit oder sonstiger vorübergehender Arbeitsausfall" (Art. 65 Abs. 1 GVO)

(1) Der Begriff "Kurzarbeit oder sonstiger vorübergehender Arbeitsausfall" ist ein nach dem EG-Recht (nach einheitlichen Gemeinschaftskriterien) auszulegender Begriff. Er darf nicht nach dem nationalen Recht ausgelegt werden. Der Begriff Kurzarbeit ist daher nicht mit der Definition aus der Kurzarbeitergeldregelung des SGB III (§§ 95 ff) zu verwechseln.

(2) Der Begriff "Kurzarbeit oder sonstiger vorübergehender Arbeitsausfall" ist anhand der EuGH-Urteile de Laat (EuGH-Urteil vom 15.03.01 in der RS de Laat – C-444/98) und Mertens (EuGH-Urteil vom 05.02.15 in der RS Mertens – C-655/13) und des **Beschlusses Nr. U3** der Verwaltungskommission vom 12.06.09 auszulegen.

(3) Wird ein Grenzgänger in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, auf dessen Gebiet er wohnt, von demselben Unternehmen weiter beschäftigt, jedoch in Teilzeitbeschäftigung, wobei er Anwärter auf eine Vollzeitbeschäftigung bleibt, so ist er "Kurzarbeiter" und die Leistungen werden vom zuständigen Träger dieses Staates gewährt.

(4) Ein Grenzgänger, der unmittelbar im Anschluss an die Beendigung eines Vollzeitarbeitsverhältnisses bei einem anderen Arbeitgeber in demselben Mitgliedstaat in Teilzeit beschäftigt wird, ist als "kurzarbeitender Grenzgänger" im Sinne von Art. 71 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Verordnung 1408/71 anzusehen.

(5) Hinweise zur Auslegung der Urteile (übertragen auf die EG-VO 883/04):

- Art. 65 GVO soll sicherstellen, dass dem Wanderarbeitnehmer die Leistungen bei Arbeitslosigkeit unter den für die Arbeitsuche günstigsten Voraussetzungen gewährt werden.
- Der Zuständigkeitsregelung bei Vollarbeitslosigkeit liegt die Annahme zugrunde, dass die Voraussetzungen für die Arbeitsuche für einen solchen Grenzgänger im Wohnortstaat am günstigsten sind.
- Bei Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall im Unternehmen des Arbeitnehmers ist der Beschäftigungsstaat für die Leistungen bei Arbeitslosigkeit zuständig; hier wird unterstellt, dass der Beschäftigungsstaat den Arbeitnehmer besser dabei unterstützen kann, eine zusätzliche Beschäftigung zu finden.
- Auch wenn ein Grenzgänger sein Vollzeitarbeitsverhältnis beendet und unmittelbar im Anschluss an die Beendigung ein Teilzeitarbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber in demselben Mitgliedstaat begründet, ist der Beschäftigungsstaat für die Leistungen bei Arbeitslosigkeit zuständig. Auch hier wird unterstellt, dass der Beschäftigungsstaat den Arbeitnehmer

besser dabei unterstützten kann, eine zusätzliche Beschäftigung bzw. eine Vollzeitbeschäftigung zu finden.

- Kurzarbeit oder sonstiger vorübergehender Arbeitsausfall i. S. d. Art. 65 Abs. 1 VO 883/04, die die Zuständigkeit des Beschäftigungsstaates begründen, liegen somit vor:
 - a) Urteil de Laet: wenn der Grenzgänger weiterhin bei seinem früheren Arbeitgeber teilzeitbeschäftigt ist (grundsätzlich kann unterstellt werden, dass die zusätzliche Voraussetzung, dass der Arbeitnehmer Anwärter auf eine Vollzeitbeschäftigung bleibt, erfüllt wird) oder
 - b) Urteil Mertens: wenn der Grenzgänger sein Vollzeitarbeitsverhältnis beendet und unmittelbar im Anschluss an die Beendigung ein Teilzeitarbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber in demselben Mitgliedstaat begründet. An den Umfang der Teilzeitbeschäftigung/ Nebenbeschäftigung werden keine Mindestanforderungen gestellt.

Negativabgrenzung: Wenn der Grenzgänger ganz aufgehört hat im Beschäftigungsstaat zu arbeiten, d.h., wenn er nicht spätestens am ersten Arbeitstag nach dem Ende des Vollzeitarbeitsverhältnisses eine Nebenbeschäftigung aufgenommen hat (abzustellen ist auf den Beginn des Arbeitsvertrages), ist er dem Personenkreis der "Vollarbeitslosen" gemäß Art. 65 Abs. 2 VO 883/04 zuzuordnen.

(6) Der Beschluss Nr. U3 beinhaltet folgende wesentliche Punkte:

- Die Bestimmung der Art der Arbeitslosigkeit ist abhängig vom Bestehen oder der Aufrechterhaltung eines vertraglichen Arbeitsverhältnisses und nicht von der Dauer einer etwaigen zeitweiligen Aussetzung der Tätigkeit.
- Ein Grenzgänger, der weiter bei demselben Unternehmen beschäftigt ist und der vorübergehend nicht arbeitet, wobei er jederzeit an seinen Arbeitsplatz zurückkehren kann, ist als Kurzarbeiter anzusehen.
- Hat ein Grenzgänger, wenn keine arbeitsvertragliche Bindung mehr besteht, keine Verbindung mehr mit dem Beschäftigungsstaat - insbesondere wegen Auflösung oder Ablaufens des Arbeitsvertrages - so ist er als vollarbeitslos anzusehen.
- Übt eine selbstständig erwerbstätige Person in dem Mitgliedstaat ihrer beruflichen Tätigkeit keine Erwerbstätigkeit mehr aus, so gilt sie als vollarbeitslos.

(7) Hinweise zur Auslegung des Beschlusses Nr. U3:

Der Beschluss gilt für Echte und Unechte Grenzgänger, die als Arbeitnehmer beschäftigt oder selbstständig erwerbstätig waren.

Hinweise für Arbeitnehmer:

- Die Grenzgänger sind bei einer vollständigen Beendigung der Tätigkeit und beendetem Arbeitsverhältnis auch bei einer Wiedereinstellungszusage dem Personenkreis der "Vollarbeitslosen" zuzuordnen. Siehe auch Spezialregelung "Teilzeitbeschäftigung in unmittelbarem Anschluss an eine Vollzeitbeschäftigung".
- Grundsätzlich sind Grenzgänger, deren Arbeitsvertrag weiterhin besteht und die nicht beschäftigt sind, dem Personenkreis der "Kurzarbeiter" zuzuordnen. Hierunter fallen insbesondere Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag trotz längerer Arbeitsunfähigkeit weiterbesteht und Arbeitnehmer, die im

Zusammenhang mit der (voraussichtlichen) Insolvenz ihres Arbeitgebers bei fortbestehendem Arbeitsvertrag von der Arbeitsleistung einseitig freigestellt werden.

Hinweis: Insolvenz - Freistellung von der Arbeitsleistung - Dokument PD U1 bzw. SED:

Bei nachträglicher Berichtigung der Alg-Anspruchsdauer, z. B. anlässlich einer nachträglichen Verrechnung von Alg mit Insolvenzgeld oder anlässlich eines nachträglich erfüllten Anspruchs auf Arbeitsentgelt, ist diese Berichtigung in Dokumenten PD U1 bzw. SEDs zu berücksichtigen. Ggf. ist ein korrigiertes Dokument mit der berichtigten Alg-Bezugszeit zu erstellen.

- Die Formulierung des Beschlusses "wobei er jederzeit wieder an seinen Arbeitsplatz zurückkehren kann" ist so zu verstehen, dass lediglich die rechtliche Möglichkeit bestehen muss, die Arbeit wiederaufzunehmen; es ist ausreichend, wenn der Arbeitnehmer weiterhin durch einen Arbeitsvertrag an seinen Arbeitgeber gebunden ist.
- Wird der Arbeitsvertrag (auch während des Anspruchs auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit) beendet, tritt ein Statuswechsel ein. Nach dem Statuswechsel ist der Grenzgänger dem Personenkreis der "Vollarbeitslosen" zuzuordnen und der Wohnortstaat für Leistungen bei Arbeitslosigkeit zuständig. Siehe auch Spezialregelung "Teilzeitbeschäftigung in unmittelbarem Anschluss an eine Vollzeitbeschäftigung".

Beispiel:

Bei einem Grenzgänger (Beschäftigungsstaat = Deutschland, Wohnortstaat = B) wird das Beschäftigungsverhältnis zum 15.06.18 nach Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug beendet. Das Arbeitsvertragsverhältnis besteht zunächst noch fort und wird zum 31.10.18 wegen Insolvenz des Arbeitgebers beendet. Bis zum 31.10.18 ist der Grenzgänger dem Personenkreis der Arbeitnehmer mit "vorübergehendem Arbeitsausfall" zuzuordnen (-> Zuständigkeit des Beschäftigungsstaates Deutschland). Ab 01.11.18 ist der Grenzgänger dem Personenkreis der "Vollarbeitslosen" zuzuordnen (-> Zuständigkeit des Wohnortstaates B).

- Wenn ein Grenzgänger sein Vollzeitverhältnis beendet und spätestens am ersten Arbeitstag nach dem Ende des Vollzeitverhältnisses ein Teilzeitarbeitsverhältnis begründet, ist er dem Personenkreis mit "Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall" zuzuordnen. Wenn der Grenzgänger ganz aufgehört hat im Beschäftigungsstaat zu arbeiten, d.h. wenn er nicht spätestens am ersten Arbeitstag nach dem Ende des Vollzeitverhältnisses ein neues Teilzeitarbeitsverhältnis begründet hat (abzustellen ist auf den Beginn des Arbeitsvertrages), ist er dem Personenkreis der "Vollarbeitslosen" zuzuordnen.

Hinweise für selbstständig Erwerbstätige:

- Wenn ein Arbeitnehmer seine Vollzeitbeschäftigung verliert (abzustellen ist auf das Ende des Arbeitsvertrages), aber weiterhin (oder in unmittelbarem Anschluss an die Vollzeitbeschäftigung) eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, ist er dem Personenkreis mit "Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall" zuzuordnen.

3. Zuständiger Staat für die Leistungsgewährung

3.1. Zuständiger Staat für die Leistungsgewährung an Personen, die weder Echte noch Unechte Grenzgänger sind

(1) Mit der Formulierung - Personen, die weder Echte noch Unechte Grenzgänger sind - sind Arbeitnehmer oder selbstständig Erwerbstätige gemeint, die zuletzt vor der Arbeitslosmeldung und der Beantragung von Arbeitslosengeld in Deutschland gewohnt haben und bzgl. der Versicherung deutschen Rechtsvorschriften unterlegen haben.

(2) Für die Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit ist grundsätzlich der Staat zuständig, in dem der Arbeitslose wohnt.

(3) Der für die Leistungsgewährung zuständige Staat muss unter bestimmten Voraussetzungen auch die in **Art. 61 Abs. 1 GVO definierten Zeiten aus anderen Mitgliedstaaten** für die Erfüllung der Anwartschaftszeit und die Dauer des Anspruchs berücksichtigen.

(4) Nach Art. 61 Abs. 2 GVO sind ausländische Zeiten zur Erfüllung der Anwartschaftszeit (§ 142 SGB III) und für die Dauer des Anspruchs **grundsätzlich** nur dann zu berücksichtigen, wenn **"unmittelbar vor"** der Geltendmachung des Anspruchs in Deutschland eine Versicherungszeit nach dem SGB III zurückgelegt wurde. Für Echte und Unechte Grenzgänger gilt dieser Grundsatz nicht; bei ihnen sind keine deutschen Versicherungszeiten erforderlich.

(5) In Beratungsgesprächen ist diese Vorschrift mit dem Hinweis zu erläutern, dass die Dauer der Versicherungszeit nicht vorgeschrieben ist. Eine Beschäftigung, die von vornherein auf einen Tag befristet ist, ist in der Regel nicht geeignet, die Voraussetzung des Art. 61 Abs. 2 GVO zu erfüllen, weil diese im Allgemeinen nicht der Versicherungspflicht nach dem SGB III unterliegt.

(6) Wenn eine Person nicht "unmittelbar zuvor" in Deutschland versichert war (Versicherungszeit aus einer Beschäftigung oder eine andere Versicherungszeit) und auch kein Echter oder Unechter Grenzgänger war, können die Zeiten aus einem anderen Mitgliedstaat nicht berücksichtigt werden (Art. 61 Abs. 2 GVO). Dies ist in enger Anlehnung an den Wortlaut der Vorschrift zu begründen. Die Formulierung, der Arbeitslose habe nach seiner Einreise in die Bundesrepublik hier nicht mindestens einen Tag gearbeitet, ist nicht zu verwenden. Die Ablehnung ist allgemein mit einer fehlenden versicherungspflichtigen Beschäftigung nach der Auslandsbeschäftigung zu begründen. Hierfür steht ein entsprechender Text in der BK-Vorlage "Ablehnung Anwartschaftszeit nicht erfüllt" (ID 23970) zur Verfügung.

(7) Die Formulierung "unmittelbar zuvor" in Art. 61 Abs. 2 GVO hat zum Ziel, die Arbeitsuche in dem Mitgliedstaat zu fördern, in dem der Betreffende unmittelbar zuvor Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt hat, und diesen Staat die Leistungen bei Arbeitslosigkeit tragen zu lassen. Eine Versicherungszeit ist deshalb dann als "unmittelbar zuvor" in einem Mitgliedstaat zurückgelegt anzusehen, wenn unabhängig von der zwischen der Beendigung der letzten Versicherungszeit und dem Antrag auf Leistungen verstrichenen Zeit in der Zwischenzeit keine weitere Versicherungszeit (im Zweig der Arbeitslosenversicherung) in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt wurde.

3.2. Zuständiger Staat für die Leistungsgewährung an Grenzgänger

3.2.1. Leistungen an vollarbeitslose Echte und Unechte Grenzgänger

(1) Personen, die während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit als Echte oder Unechte Grenzgänger tätig waren, erhalten bei Vollarbeitslosigkeit Arbeitslosenleistungen des Wohnortstaates (Art. 65 Abs. 2 erster Unterabsatz i.V.m. Abs. 5 Buchst. a) GVO). Es ist auf den Status während der (zeitlich) zuletzt in einem Mitgliedstaat ausgeübten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit abzustellen. Eine Kindererziehungszeit in Deutschland im Anschluss an die Beschäftigung als Grenzgänger in einem anderen Mitgliedstaat führt z. B. nicht zum Verlust der Grenzgängereigenschaft.

~~(2) Bei den Echten und Unechten Grenzgängern sind vom Wohnortstaat Zeiten aus anderen Mitgliedstaaten gem. Art. 61 Abs. 1 GVO zu berücksichtigen.~~

(2) Das heißt, bei den Grenzgängern sind ausländische Zeiten auch dann zu berücksichtigen, wenn sie nicht "unmittelbar zuvor" Versicherungszeiten in Deutschland zurückgelegt haben (Art. 61 Abs. 2 GVO). Rechtsgrundlage ist Art. 61 Abs. 1 GVO; die Einschränkungen von Art. 61 Abs. 2 GVO gelten nicht für Grenzgänger.

(3) Wenn die Person Echter oder Unechter Grenzgänger war (vgl. Abs. 1), dann sind vom Wohnortstaat **"alle" Zeiten aus anderen Mitgliedstaaten gem. Art. 61 Abs. 1 GVO** zu berücksichtigen. Zum Beispiel sind neben den als Grenzgänger im letzten Beschäftigungsstaat zurückgelegten Zeiten auch Zeiten zu berücksichtigen, die nicht als Grenzgänger und/oder in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt wurden. ~~Hierbei sind~~ Die zu berücksichtigenden Zeiten sind weder auf den Staat der letzten Beschäftigung, noch auf den Zeitraum der Beschäftigung als Grenzgänger beschränkt.

Beispiel 1:

Der Arbeitnehmer wohnt in Deutschland und hat zunächst 6 Monate als Grenzgänger in den Niederlanden und anschließend 7 Monate als Grenzgänger in Belgien gearbeitet. Danach meldet er sich bei seiner deutschen Wohnortagentur arbeitslos.

=> Für die Anwartschaftszeit sind sowohl die belgischen als auch die älteren niederländischen Versicherungszeiten zu berücksichtigen.

Beispiel 2:

Der Arbeitnehmer wohnt und arbeitet zunächst 6 Monate in Belgien. Anschließend zieht er nach Deutschland um und arbeitet 7 Monate als Grenzgänger in Frankreich bei seinem französischen Arbeitgeber. Danach meldet er sich bei seiner deutschen Wohnortagentur arbeitslos.

=> Der Arbeitnehmer hat zuletzt als Grenzgänger gearbeitet. Deshalb sind alle ausländischen Versicherungszeiten, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit oder der Verlängerung der Anspruchsdauer erforderlich sind (d.h. in diesen Fall 13 Monate belgische und französische Versicherungszeiten), für die Anwartschaftszeit zu berücksichtigen.

(4) Vollarbeitslose Unechte Grenzgänger haben grundsätzlich über die Festlegung ihres Wohnortes ein Wahlrecht, in welchem Staat sie Leistungen beanspruchen wollen:

- Sie können ihren vorübergehenden Aufenthalt im Staat ihrer ehemaligen Tätigkeit beenden, d.h. ihren Wohnort in ihrem "Heimatstaat" beibehalten, und sich der Arbeitsverwaltung ihres Wohnortstaates zur Verfügung stellen. Ihr Wohnortstaat ist dann für die Leistungsgewährung zuständig. (Regelfall)

- Wird ein Unechter Grenzgänger vollarbeitslos, kann er seinen Wohnort aber auch in den Staat seiner ehemaligen Beschäftigung bzw. selbstständigen Erwerbstätigkeit verlagern. Er muss sich der Arbeitsverwaltung dieses Staates zur Verfügung stellen und dort seinen Leistungsanspruch geltend machen. (Art. 65 Abs. 2, zweiter Unterabsatz GVO, Ausnahmefall)

(5) Ein vollarbeitsloser Unechter Grenzgänger verliert seine Eigenschaft als Unechter Grenzgänger nicht, wenn er sich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit zunächst weiterhin vorübergehend im Staat seiner letzten Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit aufhält (also seinen Lebensmittelpunkt nicht in diesen Staat verlagert) und dort Leistungen bezieht. Wenn er seinen Wohnort in seinem "Heimatstaat" (hier: Deutschland) aufrechterhalten hat, kann er nach dem vorübergehenden Leistungsbezug im Staat seiner letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit in seinen Wohnortstaat zurückkehren, sich der Arbeitsverwaltung des Wohnortstaates zur Verfügung stellen und im Wohnortstaat Leistungen beziehen. Wenn er vor seiner Rückkehr in den Wohnortstaat den Export seiner ausländischen Leistungen gem. Art. 64 GVO (mit PD U2) zur Arbeitsuche im Wohnortstaat beantragt hat, ihm der Leistungsexport bewilligt wurde und er zusammen mit seiner Meldung als "Arbeitsuchender" gem. Art. 64 GVO bei der Agentur für Arbeit deutsches Arbeitslosengeld beantragt, dann ruht der Alg-Anspruch so lange bis der (mit PD U2) exportierte ausländische Leistungsanspruch beendet ist (Art. 65 Abs. 5 Buchst. b) GVO).

(6) Für zuvor selbstständig erwerbstätige Grenzgänger gibt es eine eng begrenzte Ausnahmeregelung. Siehe FW 10.1.

3.2.2. Leistungen an Echte und Unechte Grenzgänger mit vorübergehendem Arbeitsausfall

(1) Echte und Unechte Grenzgänger erhalten bei "Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall" Arbeitslosenleistungen des **Beschäftigungsstaates** bzw. des Staates der selbstständigen Erwerbstätigkeit, **als ob sie dort wohnten** (Art. 65 Abs. 1 GVO).

(2) Wenn demnach Deutschland der Beschäftigungsstaat (bzw. der Staat der selbstständigen Erwerbstätigkeit) ist, muss der Arbeitslose alle Anspruchsvoraussetzungen nach dem SGB III erfüllen. Der Arbeitslose muss, trotz ausländischem Wohnort, insbesondere den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen und er muss beschäftigungslos sein (§ 138 SGB III).

Zuständige Agentur für Arbeit ist die dem Wohnort des Arbeitslosen nächstliegende Agentur.

(3) Wenn Deutschland jedoch der Wohnortstaat ist, ist der Arbeitslose an den früheren Beschäftigungsstaat (bzw. den Staat der früheren selbstständigen Erwerbstätigkeit) als zuständigen Träger für die Leistungsgewährung zu verweisen. Eine BK-Vorlage für den Ablehnungsbescheid steht zur Verfügung (ID 31790).

(4) Wenn ein Echter oder Unechter Grenzgänger nicht mehr zu den Personen mit "Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall" gehört - z. B. weil sein Arbeitsvertrag endet - und zum Personenkreis der "Vollarbeitslosen" wechselt, ist auch die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung neu

festzulegen. Grundsätzlich wird der Wohnortstaat für die Leistungsgewährung zuständig.

4. Bescheinigung ausländischer Versicherungs-, Beschäftigungszeiten und Zeiten selbstständiger Erwerbstätigkeit

4.1. Portable Document PD U1 - bei Anforderung durch die betroffene Person

(1) Die **betroffenen Personen** haben die Möglichkeit, sich ihre ausländischen Zeiten durch den jeweils zuständigen ausländischen Träger bescheinigen zu lassen. Wenn die Kunden sich das PD U1 nicht selbst vom ausländischen Träger beschaffen möchten, sind die entsprechenden SEDs durch die Agentur für Arbeit anzufordern. Die Kunden sind auf ihr Wahlrecht hinzuweisen.

(2) Die zuständigen ausländischen Träger bescheinigen die Zeiten für die betroffene Person jeweils auf einem Portable Document PD U1.

(3) Die betroffene Person kann dann bei der Beantragung von Arbeitslosengeld das vom ausländischen Träger ausgestellte Portable Document PD U1 zum Nachweis ihrer ausländischen Zeiten vorlegen (Art. 54 Abs. 1 S. 2 DVO). Für den Nachweis von Zeiten aus mehreren Mitgliedstaaten kann sie ggf. entsprechend mehrere PD U1 vorlegen.

4.2. SEDs - bei Anforderung durch die Agentur für Arbeit

(1) Grundsätzlich haben die **Träger** die Informationen über die zu berücksichtigenden Zeiten untereinander auszutauschen (Art. 54 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 DVO und Art. 61 GVO).

(2) Wenn der Arbeitslose das/die Dokument/e PD U1 zum Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung und Antragstellung nicht selbst vorlegt und auch nicht beschaffen möchte, sind die erforderlichen Daten durch die Agentur für Arbeit beim zuständigen ausländischen Träger anzufordern. Angaben zu den Zeiten, die der Arbeitslose im Ausland zurückgelegt hat und die bescheinigt werden sollen, sind vom Arbeitslosen zuvor mit dem **"Fragebogen Auslandszeiten"** (ID 21581) zu erheben. Bei Nutzung des "Online-Antrags auf Arbeitslosengeld" ist der "Fragebogen Auslandszeiten" in den online-Antrag integriert. Falls Zeiten aus mehreren Mitgliedstaaten berücksichtigt werden sollen, sind die Zeiten von den jeweils zuständigen Trägern in den betroffenen Mitgliedstaaten anzufordern.

(3) Für die Anforderung der ausländischen Zeiten sind SEDs (Strukturierte Elektronische Dokumente) zu verwenden, die in Business Use Cases (BUCs, Geschäftsvorgänge) gruppiert sind; vgl. Abschnitt Allgemeine Hinweise, FW 7.1 und 7.2. Zur Beschleunigung des Verfahrens sind den SEDs verfügbare Nachweise über frühere ausländische Arbeitgeber beizufügen, z. B. Arbeitsnachweise, Verdienstbescheinigung, Arbeitsvertrag, Zeugnis usw. Anhänge in SEDs können nur Dokumente aus der E-AKTE sein. Es besteht eine Arbeitshilfe Dokumentenübernahme aus E-AKTE in ADEBAR.

Die länderspezifischen Hinweise zu den zuständigen Dienststellen im Ausland und beizufügenden Dokumenten auf der Intranetseite der ZIntAlv sind zu beachten. Siehe Intranetseite der ZIntAlv > ADEBAR ALG unter "Arbeitsmittel".

Erläuterungen zu den einzelnen SED-Feldern stehen auf der Intranetseite der ZIntAlv > ADEBAR ALG > **"Links" Online-Hilfe > "Erläuterung zu den einzelnen SED-Feldern"** zur Verfügung.

(4) Wird das angeforderte Dokument trotz mehrfacher Aufforderung durch die Agentur für Arbeit nicht innerhalb von drei Monaten vom ausländischen Träger übersandt, kann der Vorgang einschließlich aller relevanten Unterlagen an die RD übersandt werden. Die RD entscheidet nach Prüfung der Unterlagen über die Vorlage bei der ZIntAlv.

Die Erinnerung ausländischer Träger erfolgt in ADEBAR mit SED X009.

4.3. Hinweise zu den zuständigen Dienststellen im Ausland

Im Intranetangebot der ZIntAlv sind die Hinweise zu den zuständigen Dienststellen im Ausland, ggfs. mit Informationen zur Ermittlung des jeweils zuständigen Trägers, eingestellt. Zusätzlich sind, soweit bekannt, weitere Hinweise zur Anforderung ausländischer Zeiten veröffentlicht:

- Angaben, die der ausländische Träger für die Bescheinigung der Zeiten benötigt,
- Unterlagen, die der Anforderung ggf. beizufügen sind,
- Vordrucke des ausländischen Trägers, die für die Anforderung ggf. zu verwenden sind.

Hinweis: Falls der Arbeitslose die Bescheinigung der Zeiten selbst vom ausländischen Träger anfordern möchte, sollte er ggf. über vorhandene Anforderungsvordrucke des ausländischen Trägers informiert werden. Um Arbeitslosengeld zeitnah abschließend bewilligen zu können, hat die Agentur für Arbeit ein Interesse daran, dass die Bescheinigung der ausländischen Zeiten möglichst reibungslos funktioniert.

5. Berücksichtigung bescheinigter ausländischer Zeiten für den Alg-Anspruch

5.1. Allgemeines zum PD U1 und zu den SEDs

(1) Eine Nachprüfung der in den Dokumenten enthaltenen Angaben ist nur erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Eintragungen nicht den Tatsachen entsprechen. Grundsätzlich ist zu unterstellen, dass die Angaben korrekt bescheinigt wurden.

(2) Sollte der Arbeitslose die Agentur für Arbeit unter Verwendung des "Fragebogen Auslandszeiten" - bzw. bei Nutzung des "Online-Antrags auf Arbeitslosengeld" durch entsprechende Angaben im online-Antrag - gebeten haben, die Bescheinigung der Zeiten vom ausländischen Träger anzufordern (s. FW 4.2 Abs. 2) und weicht das ausgestellte SED unerheblich von den angeforderten Zeiten ab, kann unterstellt werden, dass die bescheinigten Angaben korrekt sind.

(3) Bei groben Abweichungen der bescheinigten Zeiten von den angeforderten Zeiten (z. B. ein in der Anforderung angegebener ausländischer Leistungsbezug oder angeforderte Zeiträume wurden ohne Angabe von Gründen nicht bescheinigt) ist sofort beim ausländischen Träger nachzufragen. In ADEBAR stehen dafür die SEDs X012 (Inhalte klarstellen) und H001 zur Verfügung.

5.2. Allgemeines zur IT- Unterstützung

(1) Für ausländische Zeiten, die für den deutschen Leistungsanspruch zu berücksichtigen sind, steht in ELBA-AW **der Zeitnachweis EU-V** (Langtext: Ausländische Zeit - als Versicherungszeit zu berücksichtigen (Art. 61 VO 883/2004)) zur Verfügung.

(2) Ausländische Zeiten (z. B. Zeiten selbstständiger Erwerbstätigkeit oder Beschäftigungszeiten, die keine Versicherungszeiten waren und nach deutschem Recht auch keine Versicherungszeiten gewesen wären, siehe FW 5.4.2), die für den deutschen Leistungsanspruch nicht berücksichtigt werden, sind unter dem Zeitnachweis "Arbeit" einzutragen.

(3) Zur Unterstützung der Bewilligung von Arbeitslosengeld nach Auslandsbeschäftigung stehen in der BK-Vorlagenauswahl im Ordner "IntRechtAlv-VO883-2004" BK-Vorlagen zur Verfügung.

5.3. Allgemeines zur Berücksichtigung bescheinigter Zeiten für den Alg-Anspruch

5.3.1. Grundsätzliche Regelungen

(1) In Artikel 61 Abs. 1 GVO wird festgelegt, welche ausländischen Zeiten ggf. für die Entstehung und die Dauer eines deutschen Leistungsanspruchs zu berücksichtigen sind. Die ausländischen Zeiten sind ggf. nach den folgenden Regeln zu berücksichtigen.

- Ausländische **Versicherungszeiten** sind grundsätzlich zu berücksichtigen.
- Ausländische **Beschäftigungszeiten** (die keine ausländischen Versicherungszeiten waren) sind nur dann zu berücksichtigen, wenn diese Zeiten nach deutschem Recht Versicherungszeiten gewesen wären.
- **Nicht** berücksichtigt werden **ausländische Zeiten selbstständiger Erwerbstätigkeit** (die keine ausländischen Versicherungszeiten waren), weil diese Zeiten nach deutschem Recht keine Versicherungszeiten gewesen wären.
- Zeiten des **Bezuges von Leistungen bei Arbeitslosigkeit** sind nicht zu berücksichtigen; auch dann nicht, wenn sie von Mitgliedstaaten als Versicherungszeiten bescheinigt wurden.

Hinweis: Nach dem Recht dieser Staaten sind Zeiten des Bezuges von Leistungen bei Arbeitslosigkeit grundsätzlich nur "Zeiten zweiter Klasse", die z. B. nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen, sondern sich lediglich unter bestimmten Voraussetzungen positiv auf die Leistungshöhe auswirken können.

(2) § 143 Abs. 2 SGB III findet keine Anwendung, wenn ein Leistungsanspruch nach ausländischem Recht erworben wurde. Für die Festlegung der Rahmenfrist ist es unerheblich, ob und ggf. wann der Arbeitnehmer vor dem aktuellen deutschen Alg-Anspruch einen Leistungsanspruch im Ausland erworben hatte.

5.3.2. Länderspezifische Regelungen

5.3.2.1. Österreichische Urlaubsentschädigungen

Nach österreichischem Recht ist eine Urlaubsabfindung bzw. Urlaubsentschädigung, die für einen Zeitraum nach dem arbeitsrechtlichen Ende der Beschäftigung gewährt wird, um die nicht verbrauchten Urlaubstage "abzufinden", eine Versicherungszeit in der Arbeitslosenversicherung.

- Die Zeiten werden daher auch grundsätzlich als Versicherungszeiten bescheinigt und sind als Zeiten nach § 24 Abs. 1 SGB III zu behandeln.
- Die Fallgestaltung muss in die Systematik des deutschen Arbeitslosenversicherungsrechts übertragen werden, ohne dass dem Wanderarbeitnehmer Nachteile entstehen. Dies gelingt am besten mit der Fiktion, dass das Beschäftigungsverhältnis (und zugleich der Arbeitsvertrag) erst zum Ende

des abgefundenen Urlaubs und damit zum Ende der Versicherungszeit endet. § 157 Abs. 2 SGB III ist nicht einschlägig und findet keine Anwendung.

Beispiel:

- Ende des Beschäftigungsverhältnisses und des Arbeitsvertrages: 08.06.10
- österreichische Urlaubsentschädigung (Ende des österreichischen Entgeltanspruchs und der österreichischen Pflichtversicherung): bis zum 21.06.10
- Fiktion: Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses und des Arbeitsvertrages bis zum 21.06.10
- Arbeitslosmeldung und Beantragung von Arbeitslosengeld in Deutschland am 09.06.10 mit Wirkung zum 22.06.10
- ggf. Alg- Anspruch ab 22.06.10 unter Berücksichtigung der österreichischen Versicherungszeiten bis zum 21.06.10

5.3.2.2. Österreichische Winterfeiertagsvergütung

Beschreibung des österreichischen Rechts:

- Durch die Unterbrechung während des Winters kommen Bauarbeiter oft nicht in den Genuss der während des Winters anfallenden Feiertage. Um diesen Nachteil auszugleichen, wurde in der Bauindustrie und im Baugewerbe eine Regelung eingeführt, die Arbeitgeber zur Bezahlung eines Zuschlages für diese Feiertage während der Sommermonate verpflichtet. Die eingezahlten Zuschläge kommen dann später zur Auszahlung.
- Wenn der Arbeitnehmer während der Winterfeiertage nicht beschäftigt war, werden die Zuschläge mit Zeitverzug, z. B. im nächsten Frühjahr, durch die österreichische Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse ausgezahlt. Die ausgezahlten Beträge werden nach bestimmten Regeln auf Zeiträume, z. B. im nächsten Frühjahr (z. B. 06.04. - 13.04. und 04.05. - 08.05.), umgerechnet.
- Die Zeiten sind nach österreichischem Recht Versicherungszeiten und werden (oft nachträglich) auf dem PD U1 bzw. den SEDs als Versicherungszeiten bescheinigt. Wegen der Zuordnung der Zeiten auf i.d.R. Zeiträume im nächsten Frühjahr, können sich die bescheinigten Zeiten der österreichischen Winterfeiertagsvergütung mit Zeiten des Alg- Bezuges überschneiden. (Anmerkung: Nach österreichischem Recht ist ein Leistungsbezug während eines Zeitraums mit Winterfeiertagsvergütung möglich.)

Berücksichtigung der bescheinigten Zeiten für den Alg- Anspruch:

- Die bescheinigten Versicherungszeiten sind für den Alg- Anspruch zu berücksichtigen.
- Die Winterfeiertagsvergütung beeinflusst einen gleichzeitigen Alg-Bezug nicht (sie führt weder zum Ruhen noch zur Aufhebung des Alg-Anspruchs).
- Bei gleichzeitigem Alg-Bezug ist die Versicherungszeit für einen späteren Alg-Anspruch zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung wird nicht durch ELBA-AW unterstützt; die Überwachung der Berücksichtigung muss "manuell" erfolgen. Siehe hierzu FAQ auf der Intranetseite der ZIntAlv.

5.3.2.3. NL: Besonderheit Zeitarbeitnehmer, Abrufkräfte, u.ä.

Nach niederländischem Recht gibt es eine Besonderheit für Arbeitnehmer, die an wechselnden Tagen gearbeitet haben, z. B. Zeitarbeitnehmer und

Abrufkräfte. Wenn sie während eines bestehenden Arbeitsvertrages einen Tag in einem 4-Wochenzeitraum/Monat gearbeitet haben, wird der gesamte Zeitraum als Versicherungszeitraum gewertet und in den Dokumenten (PD U1 bzw. SED U002/SED U017) als Versicherungszeit bescheinigt. Beginn und Ende des Arbeitsvertrages werden grds. taggenau bescheinigt.

Beispiel:

- Versicherungszeit: 20.04.2020 - 29.12.2020 (254 Tage)
- der Arbeitnehmer hat im Versicherungszeitraum an 101 Tagen gearbeitet und ein Arbeitsentgelt in Höhe von insg. 13.002,76 € erhalten

Nach niederländischem Recht (d.h. bei Wohnort in den Niederlanden) würde der gesamte bescheinigte Versicherungszeitraum für die Erfüllung der Anwartschaftszeit berücksichtigt. Zum Ausgleich dafür, dass mit relativ wenigen Arbeitstagen ein Anspruch auf niederländisches Arbeitslosengeld erworben werden kann, wird das niederländische Arbeitslosengeld nach dem tatsächlich, bezogen auf den gesamten Versicherungszeitraum, erzielten niedrigen durchschnittlichen Arbeitsentgelt (im Beispiel 13.002,76 € in 254 Tagen) bemessen.

Diese rechtliche Konstruktion wird am besten durch die Fiktion einer deutschen Teilzeitbeschäftigung (die an wenigen Tagen pro Woche ausgeübt wird) ins deutsche Recht übertragen.

Das bedeutet, dass die gesamte bescheinigte Versicherungszeit für die Begründung der Anwartschaftszeit berücksichtigt und ggf. (bei Grenzgängern) auch für die Berechnung des Bemessungsentgelts zu Grunde gelegt wird (wodurch sich ein relativ niedriges Bemessungsentgelt errechnet).

Zu beachten:

Während des Zeitraumes, für den der ausländische Arbeitsvertrag besteht (im Beispielfall ein Arbeitsvertrag mit einer Zeitarbeitsfirma), kann ein (echter oder unechter) Grenzgänger keinen Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld haben, auch wenn der Arbeitnehmer tatsächlich nicht durchgehend arbeitet.

Unabhängig davon, ob ein (echter oder unechter) Grenzgänger trotz des weiter bestehenden niederländischen Arbeitsvertrages für kurze Zeiträume tatsächlich für den deutschen Arbeitsmarkt verfügbar ist, ist der Grenzgänger wegen des weiter bestehenden niederländischen Arbeitsvertrages dem Personenkreis der Grenzgänger mit "Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall" zuzuordnen, siehe FW 2.4. Folglich wäre der Beschäftigungsstaat Niederlande für Leistungen bei Arbeitslosigkeit zuständig.

5.3.2.4. Schweizer Krankentaggeld

(1) Bei Grenzgängern, die in Deutschland wohnen, zuletzt in der Schweiz gearbeitet haben und langzeiterkrank sind, besteht grundsätzlich das Problem einer Lücke in der sozialen Absicherung.

(2) Die Arbeitnehmer erhalten in der Regel von privaten Schweizer Versicherungen für ca. 1-2 Jahre eine Art Krankengeld (Schweizer Krankentaggeld). Solange der Arbeitsvertrag rechtlich besteht, ist die Leistung eine Versicherungszeit nach Schweizer Recht. Nachdem der Arbeitsvertrag rechtlich beendet ist, gilt die Leistung aber nicht mehr als eine "Sozialleistung" nach Schweizer Recht; d.h. das Schweizer Krankentaggeld ist dann im Schweizer Sozialversicherungssystem weder eine Versicherungszeit (Beitragszeit) noch eine "gleichgestellte Zeit" und kann in der Folge nicht für einen deutschen Anspruch auf Arbeitslosengeld berücksichtigt werden.

(3) Die Grenzgänger werden - bei Kontakt zur Agentur für Arbeit - vom Kundenportal dahingehend informiert, dass sie sich zur Vermeidung von Nachteilen umgehend nach ihrer Genesung bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden sollten (§ 141 SGB III). Falls sie neun Monate nach Beendigung ihres Arbeitsvertrages noch arbeitsunfähig sein sollten, sollten sie die Agentur für Arbeit zur Beratung kontaktieren.

(4) Die Grenzgänger sind dahingehend zu beraten, dass sie sich ggf. auch während ihres Schweizer Krankentaggeldbezuges so rechtzeitig arbeitslos melden sollten, dass noch genügend Schweizer Versicherungszeiten (siehe Abs. 2) für die Erfüllung der Anwartschaftszeit berücksichtigt werden können.

(5) Die langzeiterkrankten Grenzgänger haben in der Regel in ihrem Erwerbsleben auch Versicherungszeiten nach deutschem Recht zurückgelegt und insofern einen Bezug zur deutschen Rentenversicherung. Deshalb ist bei der Entscheidung über den Arbeitslosengeldanspruch grundsätzlich die Anwendung von § 145 SGB III zu prüfen.

(6) Wenn den leistungsgeminderten Personen eine Schweizer Invalidenrente zuerkannt wird, ist ggf. ein Verrechnungersuchen (Einbehaltung des nicht geschuldeten Arbeitslosengeldes von der Schweizer Rente) an den Schweizer Träger gem. Art. 72 Abs. 1 DVO i.V.m. § 156 SGB III zu stellen.

(7) Das Schweizer Krankentaggeld nach Ende des Arbeitsvertrages ist keine Sozialleistung (siehe Abs. 2). Deshalb kommt ein Ruhen des Alg- Anspruchs wegen des Bezugs des Schweizer Krankentaggelds nicht in Betracht (§ 156 Abs. 3 SGB III).

(8) Wenn der Arbeitslosengeldanspruch noch während des Schweizer Krankentaggeldbezuges entsteht, sollten die Arbeitnehmer im Vorfeld dahingehend beraten werden, bis zum Ende des Schweizer Krankentaggeldbezuges auf die Auszahlung des Arbeitslosengeldes zu verzichten (§ 46 SGB I). Durch den Verzicht wird grds. kein Schweizer (Sozial-)Leistungsträger belastet, weil die Leistung in der Regel von privaten Schweizer Versicherungen gezahlt wird (siehe Abs. 1). Für die Arbeitnehmer dürfte es grundsätzlich von Vorteil sein, bei einer später beginnenden Arbeitslosengeldzahlung länger sozial abgesichert zu sein.

5.3.2.5. Malta: Versicherungszeiten

(1) Arbeitnehmer, die auf Kreuzfahrtschiffen unter maltesischer Flagge gearbeitet haben und nach maltesischem Recht versichert waren, beantragen häufig nach Ende ihrer Beschäftigung Arbeitslosengeld. Bei den maltesischen Bescheinigungen PD U1/SED U002 bzw. U017 fällt auf, dass sich die Versicherungszeiträume und die bescheinigten Zeiträume mit Einkommen häufig unterscheiden.

(2) Nach maltesischem Recht umfassen Versicherungszeiträume immer ganze Wochen (Montag – Sonntag). Wenn der Arbeitnehmer z. B. bis zum 12.02.19 (Di) arbeitet, ist er grundsätzlich noch in der gesamten Woche (11.02. - 17.02.19) in der maltesischen Arbeitslosenversicherung versichert. Die Zeiträume mit Einkommen werden Tag genau bescheinigt.

(3) Zeiten des Arbeitslosengeldanspruchs können sich mit maltesischen Versicherungszeiten überschneiden (wenn der Arbeitnehmer sich z. B. am 13.02.19 arbeitslos meldet).

(4) Die zum Alg- Anspruch parallele Versicherungszeit (im Beispiel 13.02. - 17.02.19) ist für einen späteren Alg-Anspruch zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung wird nicht durch ELBA-AW unterstützt; die Überwachung der Berücksichtigung muss manuell erfolgen. Siehe hierzu FAQ auf der Intranet-seite der ZIntAlv.

5.3.2.6. Spanien: Saisonarbeitsverhältnisse mit dem Vertragsstatus "Fijo discontinuo" (dauerhaft unregelmäßig Beschäftigte*r)

(1) Spanische Saisonarbeitsverträge in der Tourismusbranche werden häufig als "Fijo discontinuo" abgeschlossen. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und wenn die Beschäftigung in der Saison endet, wird der Vertrag unterbrochen (inaktive Phase). Wenn wieder Arbeit anfällt, werden die Arbeitnehmer*innen wieder von ihren Arbeitgeber*innen "zur Arbeit gerufen", um die Beschäftigung fortzusetzen.

(2) Eine Besonderheit der "Fijo discontinuo" ist, dass die Verträge von den Arbeitnehmer*innen während der inaktiven Phase nicht gekündigt/beendet werden können.

(3) Arbeitnehmer*innen, die während ihrer Saisonbeschäftigung ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland beibehalten hatten und nach dem Ende der Saison nach Deutschland zurückkehren, sind Unechte Grenzgänger (FW 2.2). Solange ihr Arbeitsvertrag nicht beendet ist, gehören sie zum Personenkreis mit "Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall" (FW 2.4). Das bedeutet, dass der Beschäftigungsstaat, Spanien, für die Leistungsgewährung zuständig ist und kein Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld besteht (FW 3.2.2).

(4) Der spanische Träger bescheinigt den fortbestehenden Arbeitsvertrag im PD U1, Feld 3.7 / SED U017, Feld 7 mit der Formulierung "[...] es Fijo discontinuo".

(5) Für weitere Informationen siehe FAQs zum Internationalen Recht der Arbeitslosenversicherung - Leistung Alg.

5.4. Berücksichtigung bescheinigter Zeiten: Portable Document PD U1

5.4.1. Ausländische Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten (Feld 2.1)

(1) Die im Feld 2.1 bescheinigten ausländischen Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten sind grundsätzlich für die Erfüllung der Anwartschaftszeit und die Ermittlung der Anspruchsdauer zu berücksichtigen. Auf die FW zu den §§ 142, 147 SGB III wird verwiesen.

(2) Einige Mitgliedstaaten könnten Zeiten des ausländischen Leistungsbezuges unter Nr. 2.1.3 oder 2.1.4 bescheinigen. Diese Zeiten sind für den deutschen Leistungsanspruch nicht zu berücksichtigen.

Hinweis: Nach dem Recht dieser Staaten sind Zeiten des Bezugs von Leistungen bei Arbeitslosigkeit grundsätzlich nur "Zeiten zweiter Klasse", die z. B. nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen, sondern sich lediglich unter bestimmten Voraussetzungen positiv auf die Leistungshöhe auswirken können.

5.4.2. Ausländische Beschäftigungszeiten und Zeiten selbstständiger Tätigkeit, die keine Versicherungszeiten waren (Feld 2.2)

(1) Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 2 GVO sind Zeiten einer abhängigen Beschäftigung aus anderen Mitgliedstaaten, die dort keine Versicherungszeiten waren, wie Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zu behandeln, sofern die ausgeübten Beschäftigungen in Deutschland der Versicherungspflicht nach dem SGB III unterlegen hätten.

(2) Kann aus den sonstigen Unterlagen (z. B. den Angaben des Arbeitslosen im Leistungsantrag) geschlossen werden, dass die im Ausland ausgeübte Beschäftigung bei Ausübung in Deutschland eine Versicherungspflicht begründet hätte, ist die Beschäftigungszeit als Versicherungszeit zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen ist der ausländische Träger konkret mit SED X012 (Inhalte klarstellen) oder H001 zu befragen. Im Übrigen sind die FW zu den §§ 142, 147 SGB III zu beachten.

(3) Nachgewiesene Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, die keine ausländischen Versicherungszeiten waren, werden für den deutschen Leistungsanspruch nicht berücksichtigt, weil sie nach deutschem Recht nicht versicherungspflichtig gewesen wären. § 28a SGB III findet keine Anwendung.

5.4.3. Ausländische Leistungszeiten (Feld 5)

(1) Nach Art. 10 GVO können gleichartige Leistungen nicht mehrmals auf dieselben Zeiten im Sinne des Art. 61 Abs. 1 GVO gestützt werden.

(2) Werden für den Erwerb oder die Dauer des Anspruchs ausländische Zeiten nach Art. 61 GVO berücksichtigt und hat der ausländische Träger (zeitlich) nach den berücksichtigten Zeiten Leistungen bei Arbeitslosigkeit gezahlt (siehe Eintragungen im PD U1 bzw. SED U002 oder U017), ist die in der Rahmenfrist (§ 143 SGB III) bzw. in der erweiterten Rahmenfrist (§ 147 SGB III) ermittelte Anspruchsdauer um den ausländischen Leistungsbezug zu mindern (EuGH-Urteil vom 08.07.92 in der RS Knoch – C-102/91).

(3) Die um den ausländischen Leistungsbezug verminderte Anspruchsdauer ist wie folgt zu berechnen:

- Feststellung der Anspruchsdauer
- Feststellung des/der vom ausländischen Träger bescheinigten Zeitraums/-räume des Leistungsbezugs, die zeitlich nach der ältesten zu berücksichtigenden ausländischen (Versicherungs-)Zeit liegen
- Feststellung der Leistungstage i.S.d. § 154 SGB III, die auf den/die o.a. Leistungszeitraum/-räume entfallen
- Berechnung der verminderten Anspruchsdauer: Anspruchsdauer abzüglich der Leistungstage

(4) Die ausländischen Zeiten sind gem. Art. 61 Abs. 1 GVO nur, **soweit erforderlich**, für den Erwerb des Anspruchs oder eine längere Anspruchsdauer zu berücksichtigen. Deshalb ist bei der Entscheidung, welche ausländischen Zeiten berücksichtigt werden - z. B. nur die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit erforderlichen Zeiten oder auch ältere Zeiten - die Variante zu wählen, bei der sich die höchste Anspruchsdauer errechnet.

Das bedeutet, dass immer eine Vergleichsberechnung erforderlich ist.

(5) Die grundsätzliche Vorgehensweise wird nachfolgend an einem Beispiel erläutert:

A arbeitet und wohnt in Österreich (AT). Alle Beschäftigungszeiten werden auf dem SED U017 als Versicherungszeiten bescheinigt. Während der letzten Beschäftigung zieht er nach DE um und arbeitet zuletzt als Grenzgänger. A ist 45 Jahre alt.

Zeitraum	Ereignis	Dauer
01.04.20	Alg	
01.04.19 - 31.03.20	Arbeit in AT als Grenzgänger	12 Monate
01.01.19 - 31.03.19	Alg in AT	3 Monate / 90 Leistungstage
01.09.18 - 31.12.18	Arbeit in AT	4 Monate
01.02.18 - 31.08.18	o.N.	
01.01.18 - 31.01.18	Alg in AT	1 Monat / 30 Leistungstage
01.10.17 - 31.12.17	Arbeit in AT	3 Monate innerhalb der 30-monatigen RF
01.08.17 - 30.09.17	o.N.	
15.07.17 - 31.07.17	Alg in AT	17 Leistungstage
15.01.17 - 14.07.17	Arbeit in AT	6 Monate
15.10.16 - 14.01.17	Alg in AT	3 Monate / 92 Leistungstage
01.04.15 - 14.10.16	Arbeit in AT	ca. 1 Jahr + 6,5 Monate

a) Ermittlung der Anspruchsdauer in der 30-monatigen Rahmenfrist (§§ 142, 143 SGB III)

In der 30-monatigen RF (01.10.17 - 31.03.20) erfüllt A durch die 12-monatige Beschäftigungszeit die Anwartschaftszeit. Dies entspricht grundsätzlich einer Anspruchsdauer von 6 Monaten (**180 Tagen**).

Bei der Berücksichtigung von 16 Monaten Versicherungszeit (Zeiten ab dem 01.09.18) ergibt sich eine Anspruchsdauer von 8 Monaten (240 Tagen) - 3 Monaten (90 Tagen) = 5 Monaten (**150 Tagen**), weil der nach dem 01.09.18 liegende Leistungsbezug (01.01.19 - 31.03.19) von der Anspruchsdauer abzuziehen ist.

Die Beschäftigung vom 01.10.17 - 31.12.17 wird nicht weiter betrachtet, weil sich durch die zusätzlichen 3 Monate Versicherungszeit (19 Monate statt 16 Monate) grundsätzlich keine höhere Anspruchsdauer ergeben kann. Deshalb bleibt auch die Zeit des ausl. Alg- Bezuges vom 01.01.18 -31.01.18 außer Betracht und führt nicht zur Minderung der Anspruchsdauer.

b) Ermittlung der Anspruchsdauer in der erweiterten Rahmenfrist (§ 147 SGB III)

Bei der Berücksichtigung der ausländischen (Versicherungs-)Zeiten ist innerhalb der erweiterten RF (01.04.15 – 31.03.20) **nur soweit in die Vergangenheit zurückzugehen, bis die dem Lebensalter des Kunden zugeordnete Höchstanspruchsdauer erreicht wird.**

Die Höchstanspruchsdauer für A beträgt 12 Monate und wird durch 24 Monate/720 Tage Versicherungszeiten erreicht (§ 147 SGB III). Inklusive der Beschäftigung vom 15.01.17 - 14.07.17 liegen 25 Monate/genau 761 Tage Versicherungszeiten vor, so dass sich eine Anspruchsdauer von 12 Monaten/360

Tagen ergibt. Abzuziehen sind die zeitlich danach liegenden Leistungszeiträume (90 + 30 + 17 Tage = 137 Tage), so dass eine Anspruchsdauer von 360 - 137 Tagen = **223 Tagen** verbleibt.

c) Ermittlung der höchstmöglichen Anspruchsdauer

Die Anspruchsdauer ist auf **223 Tage** festzusetzen.

(6) Die gleichen Grundsätze gelten für Fälle, bei denen deutsche (Versicherungs-)Zeiten für einen ausländischen Leistungsanspruch berücksichtigt wurden.

Beispiel: B war bei einem "Saisonbetrieb" in DE versicherungspflichtig beschäftigt, ist jeweils nach Ende der Beschäftigung nach Italien gereist und hat dort Leistungen bezogen. Nach den letzten drei Saisonbeschäftigungen erfolgte kein Leistungsbezug in Italien mehr, sondern die Alg- Antragstellung in DE. B ist 26 Jahre alt.

Zeitraum	Ereignis	Dauer
26.11.20	Alg	
22.05.20 - 25.11.20	Arbeit in DE	188 Tage
02.10.19 - 11.11.19	Arbeit in DE	41 Tage
20.01.19 - 21.07.19	Arbeit in DE	183 Tage
05.08.18 - 19.12.18	Alg in IT	136 Leistungstage
18.02.18 - 02.08.18	Arbeit in DE	166 Tage (SED U017 für IT ausgestellt)
24.10.17 - 17.02.18	Alg in IT	115 Leistungstage
20.04.17 - 22.10.17	Arbeit DE	186 Tage (SED U017 für IT ausgestellt)
10.01.17 - 15.04.17	Alg in IT	97 Leistungstage
10.06.16 - 13.12.16	Arbeit in DE	187 Tage (SED U017 für IT ausgestellt)

In der 30-monatigen RF (26.05.18 - 25.11.20) erfüllt B durch die drei letzten Beschäftigungen die Anwartschaftszeit. Dies entspricht grundsätzlich einer Anspruchsdauer von 6 Monaten/**180 Tagen**.

Bei der Berücksichtigung der Versicherungszeiten ist innerhalb der erweiterten RF (26.11.15 - 25.11.20) nur soweit in die Vergangenheit zurückzugehen, bis die dem Lebensalter des Kunden zugeordnete Höchstanspruchsdauer erreicht wird. Die Höchstanspruchsdauer für B beträgt 12 Monate und wird durch 24 Monate/720 Tage Versicherungszeiten erreicht (§ 147 SGB III). Inklusiv der Beschäftigung vom 20.04.17 - 22.10.17 liegen 764 Tage Versicherungszeiten vor, so dass sich eine Anspruchsdauer von 12 Monaten/360 Tagen ergibt. Abzuziehen sind die zeitlich danach liegenden Leistungszeiträume (136 + 115 Tage = 251 Tage), so dass eine Anspruchsdauer von 360 - 251 Tagen = **109 Tagen** verbleibt.

Die höhere Anspruchsdauer von **180 Tagen** ist zu festzustellen.

5.4.4. Ruhenstatbestände

5.4.4.1. Ruhen bei Arbeitsentgelt, Urlaubsabgeltung und Entlassungsentzündigungen (Feld 4)

(1) Die im Dokument PD U1 unter Ziffer 4 eingetragenen Leistungen, die ein Arbeitsloser von einem ausländischen Arbeitgeber erhalten oder zu beanspruchen hat, bewirken ein Ruhen wie vergleichbare Zahlungen inländischer Arbeitgeber bzw. Ansprüche gegen solche (§§ 157, 158 SGB III).

(2) Die Zahlung von Leistungen nach §§ 157 Abs. 3 SGB III und 158 Abs. 4 SGB III ist jedoch davon abhängig, dass der Arbeitslose einen möglichen Anspruch gegen den früheren ausländischen Arbeitgeber an die BA **abgetreten** hat.

(3) Vom ausländischen Träger werden nicht alle Daten bescheinigt, die für die genaue Umsetzung der deutschen Ruhensvorschriften erforderlich sind (z. B. Einhaltung von Kündigungsfristen, Dauer der Betriebszugehörigkeit). Die bescheinigten Sachverhalte sollten mit einem "angemessenen" Aufwand ins deutsche Recht "übertragen" werden.

5.4.4.2. Ruhen wegen des Bezuges ausländischer Sozialleistungen (Feld 4)

(1) Gemäß § 156 Abs. 3 SGB III i.V.m. Art. 10 GVO bewirkt der Bezug ausländischer Sozialleistungen gleichermaßen das Ruhen des deutschen Leistungsanspruches wie der Bezug einer inländischen Sozialleistung. Es wird auf die FW zu § 156 SGB III Bezug genommen.

(2) Obwohl der Bezug von ausländischem Vorruhestandsgeld im Allgemeinen auf tarifvertraglichen Regelungen beruht, ist § 156 Abs. 4 SGB III sinngemäß anzuwenden, wenn die Leistung ihrer Höhe nach dazu geeignet ist, den Lebensunterhalt des Arbeitslosen voll zu sichern. Ferner dürfte bei den Beziehern von Vorruhestandsgeld in entsprechender Höhe Arbeitslosigkeit und Verfügbarkeit nicht vorliegen, weil solche Leistungen im Allgemeinen nur Personen erhalten, die vollständig aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Falls die Höhe des ausländischen Vorruhestandsgeldes nicht festzustellen ist, ist in geeigneter Weise beim ausländischen Träger zurückzufragen.

5.4.4.3. Ruhen wegen Eintritts einer Sperrzeit (Feld 3)

(1) Ist in dem Dokument PD U1 unter Ziffer 3 als Grund für die Beendigung des ausländischen Beschäftigungsverhältnisses "Kündigung durch den/die Arbeitnehmer/in", "Beendigung des Vertrags in beiderseitigem Einvernehmen" oder "Entlassung aus disziplinarischen Gründen" angekreuzt, ist unter Beachtung der FW zu § 159 SGB III zu prüfen, ob eine Sperrzeit eingetreten ist.

(2) Der Wunsch, wieder nach Deutschland zurückzukehren, kann ein wichtiger Grund für die Beendigung des ausländischen Beschäftigungsverhältnisses sein, wenn sich der Arbeitslose rechtzeitig (z. B. durch Einschaltung der künftigen Wohnsitz-Agentur oder der ZAV oder durch frühzeitige Bewerbungen auf deutsche Arbeitsstellen) um ein deutsches Anschluss-Arbeitsverhältnis bemüht hat.

5.5. Berücksichtigung bescheinigter Zeiten: SEDs

Grundsätzlich sind die Hinweise unter FW 5.4 zum Portable Document PD U1 zu beachten. Außerdem sind die "Erläuterungen zu den einzelnen SED-Feldern" zu beachten, eingestellt auf der Intranetseite der ZIntAlv > ADEBAR ALG > **"Links" "Online-Hilfe"**.

6. Bemessung Berechnung des Arbeitslosengeldes (Art. 62 GVO)

6.1. Grundsätze

(1) Bei Arbeitslosen, die zuletzt vor der Arbeitslosmeldung und Beantragung von Arbeitslosengeld nach deutschem Recht beschäftigt oder selbstständig erwerbstätig waren (Art. 62 Abs. 1 und 2 GVO), wird der Bemessung

ausschließlich deutsches Arbeitsentgelt (d.h. Entgelt aus nach deutschem Recht versicherten Beschäftigungen) zugrunde gelegt.

(2) Beim Personenkreis der Echten und Unechten Grenzgänger (Art. 62 Abs. 3 GVO) ist bei der Bemessung neben deutschem Arbeitsentgelt **auch** das im letzten Beschäftigungsstaat erzielte ausländische Arbeitsentgelt zu berücksichtigen.

(3) Für ausländische Zeiten, die für den deutschen Leistungsanspruch zu berücksichtigen sind, steht in ELBA-AW der Zeitnachweis "EU-V" zur Verfügung.

- Innerhalb des Bemessungsrahmens liegende Zeitnachweise EU-V werden nach ELBA-BM übernommen. Zeiten, die nicht in die Bemessung einfließen dürfen, sind in ELBA-BM mit "Kein Entgelt abgerechnet" zu belegen.

(4) In COLIBRI ist in obigen Fällen - in denen Entgeltabrechnungszeiträume mit ausländischem Arbeitsentgelt in den Bemessungszeitraum fallen - unter "Art der Bemessung" die Auswahl "Sonderbemessung" auszuwählen. Dem Leistungsempfänger ist mittels eines zusätzlichen Schreibens aus der BK-Vorlagenauswahl die Bemessung zu erläutern (ID 18047).

Wenn die Anspruchsdauer um ausländische Leistungszeiten gemindert wurde (vgl. FW 5.4.3), sollte dem Arbeitslosen die Minderung erklärt werden. Zu diesem Zweck wurde das BK-Vorlagenschreiben zur Sonderbemessung (ID 18047) um einen entsprechenden Textbaustein erweitert.

6.2. Bemessung bei Arbeitslosen, die zuletzt keine Grenzgänger waren (Art. 62 Abs. 1 und 2 GVO)

6.2.1. Grundsatz

Es sind die deutschen Bemessungsvorschriften (§§ 149 ff SGB III) anzuwenden. Bei der Bildung des Bemessungszeitraumes werden nur Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach § 25 SGB III berücksichtigt; ausländische Versicherungs- und Beschäftigungszeiten (Art. 61 GVO) bleiben außer Betracht.

6.2.2. Ausnahme: Bemessung nach kurzer Inlandsbeschäftigung

(1) Bei kurzer Inlandsbeschäftigung (siehe Abs. 2) sind die deutschen Bemessungsvorschriften mit den nachfolgend beschriebenen Ausnahmen anzuwenden. Vgl. BSG- Urteil B 11 AL 1/20 R vom 17.09.2020.

(2) Kann auch im erweiterten Bemessungsrahmen (§ 150 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB III) ein Bemessungszeitraum mit 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt nicht festgestellt werden, ist nach dem beitragspflichtigen deutschen Arbeitsentgelt zu bemessen, das in dem/den mit Arbeitsentgelt belegten Zeitraum/Zeiträumen durchschnittlich kalendertäglich erzielt wurde.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis noch **nicht** abgerechnetes Arbeitsentgelt ist zu berücksichtigen.

Das nicht abgerechnete Arbeitsentgelt kann von Arbeitgebern nicht über das BEA- Verfahren bescheinigt werden, weil Plausibilitätsprüfungen dies verhindern.

Das nicht abgerechnete Arbeitsentgelt ist auf geeignete Weise von den Arbeitgebern anzufordern. Dabei sollte darauf hingewiesen werden, dass das nicht abgerechnete Arbeitsentgelt nach der BSG- Rechtsprechung (Urteil B 11 AL 1/20 R vom 17.09.2020), die zu einer besonderen Fallgruppe ergangen ist,

bei dem Arbeitnehmer ausnahmsweise für die Berechnung des Arbeitslosengeldes zu berücksichtigen ist.

(4) Die fiktive Bemessung (§ 152 SGB III) ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn kein deutsches Arbeitsentgelt (auch kein nicht abgerechnetes) vorhanden ist.

(5) Die Sonderbemessung wird nicht durch ELBA unterstützt. Zur Berechnung des Bemessungsentgelts steht die BK-Vorlage "Berechn.-Blatt Bemessung Ausl.-weniger als 150 Inl (ID 31751)" zur Verfügung.

6.3. Bemessung bei Echten und Unechten Grenzgängern (Art. 62 Abs. 3 GVO)

(1) Der Bemessung ist sowohl ausländisches Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose in seinem **letzten** Beschäftigungsstaat erzielt hat (d.h. Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose nach den Rechtsvorschriften erzielt hat, nach denen er zuletzt beschäftigt war), als auch nach deutschen Rechtsvorschriften erzieltetes Arbeitsentgelt zugrunde zu legen.

(2) Die deutschen Bemessungsvorschriften (§§ 149 ff SGB III) sind anzuwenden. Dies bedeutet insbesondere:

- Der Bemessungsrahmen ist ausgehend vom letzten Tag des letzten Versicherungs(pflicht)verhältnisses vor der Entstehung des Anspruchs zu bilden; ggf. ausgehend von einer ausländischen Versicherungs- oder Beschäftigungszeit, die nach Art. 61 GVO zu berücksichtigen war.
- Den Bemessungszeitraum bilden ausschließlich Zeiten mit versicherungspflichtiger Beschäftigung nach § 25 SGB III, Versicherungszeiten nach Art. 61 GVO, die auf Beschäftigungszeiten beruhen, und nach Art. 61 GVO zu berücksichtigende Beschäftigungszeiten.

Sind nach Art. 61 GVO Beschäftigungszeiten aus verschiedenen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, bilden neben den deutschen nur diejenigen Beschäftigungszeiten den Bemessungszeitraum, die in dem Mitgliedstaat zurückgelegt worden sind, in dem der Arbeitslose zuletzt als Grenzgänger beschäftigt war.

Beispiel:

Wohnort in Deutschland und versicherungspflichtige Beschäftigung

a) ... in Frankreich 01.12.2019 – 30.04.2020 (152 Tg.)

b) ... in Belgien 01.06.2020 – 30.09.2020 (122 Tg.)

c) ... in Deutschland 01.10.2020 – 31.10.2020 (31 Tg.)

d) ... in Belgien 01.11.2020 – 30.11.2020 (30 Tg.)

Arbeitslosmeldung in Deutschland 01.12.2020

Der Arbeitnehmer hat zuletzt als Echter Grenzgänger in Belgien gearbeitet. Den Bemessungszeitraum bilden daher nur die deutschen (Buchstabe c) und die in Belgien (Buchstabe d) und b)) zurückgelegten Beschäftigungszeiten. Die ebenfalls im Bemessungsrahmen liegende französische Beschäftigungszeit ist nicht zu berücksichtigen.

- Zeiten (bzw. Entgelte) einer ausländischen Versicherungszeit als Selbstständiger oder einer sonstigen Versicherungszeit, die keine Beschäftigung nach ausländischem oder deutschem Recht war, bleiben bei der Bildung des Bemessungszeitraums außer Betracht.
- Das ausländische Entgelt wird (wie das deutsche Entgelt) nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt.

- Als Beitragsbemessungsgrenze wird die allgemeine Bemessungsgrenze (West) zu Grunde gelegt.
- Kann auch im erweiterten Bemessungsrahmen (§ 150 Abs. 3 Nr. 1 SGB III) ein Bemessungszeitraum mit 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt nicht festgestellt werden, ist nach § 152 SGB III zu bemessen.

(3) Das Bemessungsentgelt kann grundsätzlich auf Basis der Eintragungen im PD U1 (Nr. 2.3.1) bzw. SED bestimmt werden. Weitere Unterlagen / Nachweise des Arbeitslosen oder des ausländischen Trägers (z. B. Gehaltsabrechnungen oder Arbeitsbescheinigungen) über den ausländischen Verdienst können ebenfalls zur Ermittlung des Bemessungsentgelts herangezogen werden, wenn diese glaubhaft und verständlich sind. Sollte das Entgelt aus diesen weiteren Unterlagen ggf. erheblich von dem im PD U1 bzw. SED bescheinigten Arbeitsentgelt abweichen oder sollte der Arbeitnehmer den bescheinigten Verdienst als zu niedrig beanstanden, ist der ausländische Träger um Korrektur des Dokumentes zu bitten.

(4) Für die Umrechnung von ausländischem Arbeitsentgelt ist gem. Art. 90 DVO der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Referenzwechsellkurs zu verwenden. Die Verwaltungskommission hat im Beschluss Nr. H3 (aktualisiert durch den Beschluss Nr. H7 H12) den **Bezugszeitpunkt** für die Festlegung des Wechselkurses bestimmt. Aus verwaltungspraktischen Gründen ist als Bezugszeitpunkt für die Bestimmung des Umrechnungskurses **der erste Tag des Kalendermonats heranzuziehen, der dem Ende des Bemessungszeitraums folgt**. Diese Wechselkurse werden auch für das Erstattungsverfahren benötigt und auf der Intranetseite der ZIntAlv veröffentlicht.

6.4. Ermittlung des Leistungsentgelts bei Arbeitslosen mit ausländischem Wohnsitz (Sonderfälle)

6.4.1. Fallgruppen

In folgenden Fallgruppen können Arbeitslose trotz Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU/EWR/CH ausnahmsweise deutsches Arbeitslosengeld beziehen:

- Grenzgänger*innen mit "vorübergehendem" Arbeitsausfall, die in Deutschland gearbeitet haben. Siehe FW 3.2.2.
- Arbeitslose, die ihren Leistungsanspruch zum Zweck der Arbeitsuche in einen anderen Mitgliedstaat der EU/EWR/CH exportieren.
- Arbeitnehmer*innen mit Wohnsitz im grenznahen Ausland gem. FW Alg-Anhang 8. Siehe hierzu FW Alg-Anhang 8 ab der für 2023 geplanten Aktualisierung.

6.4.2. Grundsatz: Vermeidung einer doppelten steuerlichen Belastung

(1) Bei der Ermittlung des Leistungsentgelts ist, auch vor dem Hintergrund des europäischen Rechts, eine doppelte steuerliche Belastung zu vermeiden.

(2) Eine doppelte steuerliche Belastung würde z.B. entstehen, wenn das deutsche Arbeitslosengeld auf Nettolohnbasis berechnet und nachfolgend im ausländischen Wohnsitzstaat besteuert würde.

(3) Für betroffene Leistungsbezieher*innen gelten besondere Regelungen zur Ermittlung des Leistungsentgelts.

6.4.3. Steuerrecht: Doppelbesteuerungsabkommen und Begriffe

6.4.3.1. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

(1) Deutschland hat mit vielen Staaten Doppelbesteuerungsabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen.

(2) Doppelbesteuerungsabkommen verteilen Besteuerungsrechte zwischen den Staaten, d. h. sie lassen keinen Steueranspruch entstehen, sondern weisen bei bestehenden konkurrierenden Steueransprüchen zwischen verschiedenen Staaten das Besteuerungsrecht nur einem der beteiligten Staaten zu, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

6.4.3.2. Ansässigkeitsstaat

(1) Der Ansässigkeitsstaat ist der Staat, in dem die Person im steuerrechtlichen Sinn ansässig ist. Jedes DBA enthält Regeln zur Festlegung des Ansässigkeitsstaates.

(2) In der Regel ist der Ansässigkeitsstaat der Staat, in dem die Person ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Lebensmittelpunkt hat. Eine Person kann jeweils nur in einem Staat ansässig sein.

(3) Zweifelsfälle sollten mit der Hotline Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung – Leistung Alg abgestimmt werden.

6.4.4. Staaten, bei denen die Problematik einer doppelten steuerlichen Belastung bestehen kann

(1) Wohnsitzstaaten (Ansässigkeitsstaaten), die deutsches Arbeitslosengeld besteuern:

- Frankreich

(2) Die Liste stellt den aktuellen Kenntnisstand dar und wird ggf. sukzessive aktualisiert. FW 6.4.5 ist zu beachten.

6.4.5. Leistungsbezieher*innen mit Wohnsitz in Frankreich

6.4.5.1. DBA Deutschland - Frankreich

(1) Leistungsbezieher*innen, die in Frankreich **wohnen**, müssen das deutsche Arbeitslosengeld nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich (DBA DE - FR) in Frankreich versteuern.

(2) Das Besteuerungsrecht von Frankreich besteht taggenau für den Zeitraum, in dem die/der Leistungsbezieher*in in Frankreich wohnt. Bei Umzügen ist die Begründung bzw. die Aufgabe des Wohnsitzes in Frankreich auf geeignete Weise festzustellen.

(3) Bei Grenzgänger*innen dürfte die Bestimmung des Wohnsitzes (Frankreich bzw. Deutschland) in der Regel unproblematisch sein.

(4) Beim Export von Arbeitslosengeld zur Arbeitsuche in Frankreich ist die Begründung bzw. die Aufgabe des Wohnsitzes in Frankreich schwieriger festzustellen. Einzelfälle sind zunächst mit der Hotline Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung – Leistung Alg abzustimmen.

6.4.5.2. Ermittlung des Leistungsentgelts

(1) Für den Zeitraum, in dem die/der Leistungsbezieher*in in Frankreich wohnt, unterbleibt bei der Ermittlung des Leistungsentgelts gem. § 153 Abs. 4 SGB III der Abzug der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags.

(2) Nach jeder Verlegung des Wohnsitzes von Deutschland nach Frankreich bzw. von Frankreich nach Deutschland ist das Arbeitslosengeld neu zu berechnen.

(3) Im Übrigen wird auf die [Weisung 202211010 vom 29.11.2022](#) verwiesen.

6.4.6. Leistungsbezieher*innen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU/EWR/CH

Wenn Kenntnis darüber erlangt wird, dass bei Arbeitnehmer*innen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU/EWR/CH das Arbeitseinkommen oder das Arbeitslosengeld in dem ausländischen Wohnsitzstaat besteuert wird, ist die Bearbeitung des Leistungsfalles mit der Hotline Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung – Leistung Alg abzustimmen.

6.4.7. Konkretisierung der Fachlichen Weisungen und FAQs

(1) Die Fachlichen Weisungen werden weiter konkretisiert, wenn hinreichende Erfahrungen zu den Fallgestaltungen vorliegen.

(2) FAQs werden sukzessive auf der Intranetseite der ZIntAlv veröffentlicht.

6.4 Bemessung in Ausnahmefällen

(1) Bei Grenzgängern mit "vorübergehendem Arbeitsausfall" (vgl. FW 3.2.2), die in Deutschland gearbeitet haben und in Frankreich oder Österreich wohnen, kann die Bemessung auf Basis des pauschalierten Nettoentgelts (§§ 149 ff SGB III) zu ungerechtfertigten Ergebnissen führen. Betroffen sind nur Grenzgänger, deren deutsches Arbeitseinkommen nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) nach dem Recht des ausländischen Wohnsitzstaates zu versteuern war.

DBA Deutschland – Frankreich: Das Einkommen von Grenzgängern, die in der französischen Grenzzone (30 km Zone) wohnen und in der deutschen Grenzzone arbeiten (20 km Zone), ist in Frankreich zu versteuern.

DBA Deutschland – Österreich: Das Einkommen von Grenzgängern, die in der österreichischen Grenzzone (30 km Zone) wohnen und in der deutschen Grenzzone arbeiten (30 km Zone), ist in Österreich zu versteuern.

(2) Bei diesen Fallgruppen kann das tatsächliche Nettoarbeitsentgelt wesentlich höher ausfallen als das unter Berücksichtigung einer fiktiven deutschen Lohnsteuer berechnete pauschalierte Nettoentgelt.

(3) Wenn derartige Einzelfälle bekannt werden, ist die Berechnung des Arbeitslosengeldes mit der Hotline der ZIntAlv abzustimmen. Bei wiederholt auftretenden Fallgestaltungen ist eine einmalige Abstimmung ausreichend.

7. Verfahren

(1) Wenn der Arbeitslose zuvor (d.h. im Zeitraum, für den Zeiten nachgewiesen werden) in einem Mitgliedstaat der EU/EWR/CH gearbeitet hat (d.h. genauer: nach den Rechtsvorschriften eines dieser Staaten beschäftigt war), ist vom Kundenportal im Rahmen der Arbeitslosmeldung zwingend das "Zusatzblatt

Grenzgänger" (ID 21584) auszuhändigen bzw. zu übersenden. Das "Zusatzblatt Grenzgänger" ist bei Nutzung des "Online-Antrags auf Arbeitslosengeld" in den Online-Antrag integriert.

Die über den Fragebogen erhobenen Daten werden zur Prüfung der Grenzgängereigenschaft und der Zuständigkeit Deutschlands für die Leistungsgewährung benötigt, **wenn die letzte Beschäftigung eine Auslandsbeschäftigung** in einem Mitgliedstaat der EU/EWR/CH **war**. Die Entscheidung über die Grenzgängereigenschaft ist zu dokumentieren.

Wenn der Arbeitnehmer zuletzt in Deutschland gearbeitet hat, kann er die Beantwortung des Fragebogens nach der ersten Frage abbrechen.

(2) Der "**Fragebogen Auslandszeiten**" (ID 21581) ist nur dann zu verwenden, wenn der Nachweis ausländischer Versicherungszeiten von der Agentur für Arbeit angefordert wird. Siehe FW Nr. 4.2.

(3) Der Alg- Antrag ist auch dann anzunehmen, wenn die SEDs U002 bzw. U017 und ggf. U004 (mit den zu berücksichtigenden ausländischen Zeiten) durch die Agentur für Arbeit vom ausländischen Träger angefordert wurden und noch nicht vorliegen.

(4) Die endgültige Entscheidung über den Leistungsanspruch ist erst zulässig, wenn die vom ausländischen Träger ausgestellte Bescheinigung über die ausländischen Versicherungszeiten (PD U1/SED U002/SED U017) vorliegt. Von ausländischen Arbeitgebern ausgestellte Dokumente können als Grundlage für die endgültige Entscheidung nicht anerkannt werden.

8. Statistische Daten

8.1. Erfassung statistischer Daten in COLIBRI

Neubewilligungen von Arbeitslosengeld, bei denen grundsätzlich ausländische Zeiten aus einem Staat der EU/EWR/CH für die Erfüllung der Anwartschaftszeit oder die Verlängerung der Anspruchsdauer zu berücksichtigen sind, sind in COLIBRI in der Registerkarte "Bewilligung" zu kennzeichnen und folgende Daten sind in der Registerkarte "Ausl. Versicherungszeiten" zu erfassen:

- Grenzgängereigenschaft,
- letzter ausländischer Beschäftigungsstaat und
- wenn der Arbeitnehmer zuletzt in Deutschland gearbeitet hat (d.h. weder echter noch unechter Grenzgänger war): Dauer der deutschen Versicherungszeit(en), ggf. aufaddiert, nach der letzten ausländischen Beschäftigung/Versicherungszeit und vor der Neubewilligung.

Die Daten sind auch dann zu erfassen, wenn die Anwartschaftszeit und die maximale Anspruchsdauer bereits durch deutsche Zeiten erfüllt werden und die Berücksichtigung ausländischer Zeiten deshalb nicht erforderlich ist.

8.2. Zwecke

Die vollständige Erfassung der Daten ist von besonderer Bedeutung. Die BA ist rechtlich verpflichtet, die Daten für eine von der EU-Kommission herausgegebene Statistik zuzuliefern (die Verpflichtung ergibt sich aus Art. 91 VO 987/09).

9. Konkurrenzregelung der Art. 61 (Zusammenrechnung von Zeiten) und 64 GVO (Leistungsexport)

(1) Bei vollarbeitslosen Personen - mit Ausnahme von Echten und Unechten Grenzgängern - ist für die Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit grundsätzlich der Staat zuständig, nach dessen Rechtsvorschriften der Arbeitslose zuletzt versichert war (Art. 61 Abs. 2 GVO).

(2) Nimmt demnach ein Arbeitsloser, der unter Anwendung von Art. 64 GVO einen ausländischen Leistungsanspruch nach Deutschland mitgenommen/exportiert hat, eine die Versicherungspflicht nach dem SGB III begründende Beschäftigung oder eine versicherte selbstständige Erwerbstätigkeit (§ 28a SGB III) auf und meldet sich danach erneut arbeitslos, wird die BA der für die Leistungsgewährung zuständige Träger.

(3) Die Begründung eines neuen Anspruchs auf Alg nach Art. 61 GVO oder allein nach § 136 SGB III verdrängt als stärkeres Recht den mitgenommenen Leistungsanspruch des zuvor zuständigen ausländischen Staates. Über den neuen Anspruch ist ggfs. unter Berücksichtigung der ausländischen Zeiten zu entscheiden.

10. Besondere Personengruppen

10.1. Ausnahmeregelung für eine bestimmte Gruppe zuvor selbstständig erwerbstätiger Grenzgänger

10.1.1. Rechtsgrundlage

Mit der VO (EU) 465/2012 wurden die VO 883/04 und 987/09 um eine Ausnahmeregelung für eine bestimmte Gruppe zuvor selbstständig erwerbstätiger Grenzgänger ergänzt (siehe insb. Art. 65a VO 883/04). Die Ausnahmeregelung ist am 28.06.2012 in Kraft getreten.

10.1.2. Anwendungsbereich

Die Ausnahmeregelung ist nur auf einen eng begrenzten Personenkreis anzuwenden, der alle folgenden Voraussetzungen erfüllt.

1. Abzustellen ist auf die letzte Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit der Person in einem Mitgliedstaat der EU/EWR/CH.
2. Die letzte Beschäftigung/selbstständige Erwerbstätigkeit war eine versicherte selbstständige Tätigkeit nach § 28a SGB III.
3. Die Person war ein echter Grenzgänger (vgl. FW 2.1).
4. Der Wohnortstaat der Person ist
 - Belgien
 - Bulgarien
 - Estland
 - Frankreich
 - Griechenland
 - Italien
 - Lettland
 - Liechtenstein
 - Malta

- Niederlande
- Norwegen
- Zypern

In diesen Staaten besteht für keine Gruppe von Selbstständigen die Möglichkeit, sich gegen Arbeitslosigkeit zu versichern.

5. Die Person ist vollarbeitslos (vgl. FW 2.3 und 2.4).

10.1.3. Besondere Regelungen

Für den eng begrenzten Personenkreis gelten folgende besondere Regelungen:

1. Der Staat der letzten Erwerbstätigkeit ist für die Leistungsgewährung zuständig.
2. Die Person kann sich in Deutschland arbeitslos melden und Arbeitslosengeld beantragen. Der Arbeitslose muss alle Anspruchsvoraussetzungen nach dem SGB III erfüllen, mit Ausnahme eines deutschen Wohnsitzes. Der Arbeitslose muss, trotz ausländischem Wohnsitz, insbesondere den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen. Zuständige Agentur für Arbeit ist die dem Wohnort des Arbeitslosen nächstliegende Agentur.
3. Der Arbeitslose kann sich alternativ zunächst in Deutschland arbeitslos melden und sofort die Mitnahme seines Leistungsanspruchs zur Arbeitsuche in seinem Wohnortstaat beantragen. Für die Regelungen zur Mitnahme des Leistungsanspruchs (Art. 64 VO 883/04) gelten dann folgende Besonderheiten:
 - vor der Ausreise zur Arbeitsuche ist keine (4-wöchige) Wartefrist zu erfüllen,
 - der Mitnahmezeitraum kann bis zum Ende des Zeitraums, für den der Leistungsanspruch besteht, verlängert werden (Ermessensentscheidung).

10.1.4. Umsetzung

Aufgrund des eng begrenzten Anwendungsbereichs der Ausnahmeregelung werden keine nennenswerten Fallzahlen erwartet. Auf detaillierte Regelungen zur Umsetzung der Ausnahmefälle wird daher verzichtet. Die Abwicklung möglicher Einzelfälle ist ggf. mit der Hotline der ZIntAlv abzustimmen.

10.2. Beschäftigte bei EU-Institutionen

10.2.1. Überblick

(1) Die Europäische Union (EU) ist eine überstaatliche (supranationale) Organisation. Sie gehört keinem Mitgliedstaat der EU an.

(2) Beschäftigungen bei EU-Institutionen unterliegen grundsätzlich nicht dem deutschen Sozialversicherungsrecht. Demzufolge werden auch keine Arbeitsbescheinigungen ausgestellt.

(3) Die Beschäftigungszeiten bei den EU-Institutionen können **nur unter besonderen Bedingungen** **grundsätzlich nicht nach den Verordnungen (EG) Nr. 883/04 und 987/09** für einen deutschen Arbeitslosengeldanspruch berücksichtigt werden.

(4) Die Beschäftigten bei den EU-Institutionen (im Folgenden **Bedienstete der EU**) sind grundsätzlich über einen Arbeitslosenversicherungsfonds der Europäischen Union (EU) gegen Arbeitslosigkeit versichert. Um Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsfonds erhalten zu können (im Folgenden **EG-Alg**), müssen sich die Bediensteten der EU bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden. Die Agentur für Arbeit hat zu prüfen, ob der/die ehemalige Bedienstete der EU einen Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld hat.

Für weitere Informationen und Regelungen zum EG-Alg siehe hierzu **FW Abschnitt EG-Alg**. (Anmerkung: Die EU ist Rechtsnachfolgerin der EG. **EG-Alg** ist keine offizielle Abkürzung. Der Begriff wird nur in Weisungen / Arbeitsmitteln der BA verwendet.)

(5) EU-Institutionen sind z. B. die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, der Gerichtshof der Europäischen Union (**EuGH**) und die Europäische Zentralbank (**EZB**).

10.2.2. Unmittelbar aus den Verträgen abgeleitete Rechte

(1) Für Bedienstete der EU hat der EuGH besondere Rechte aus dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hergeleitet. In den Verträgen ist die **Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit** verankert. Hieraus leitet der EuGH ab, dass die Bediensteten der EU durch die Ausübung von Beschäftigungen bei Dienststellen der EU keine Nachteile hinsichtlich ihrer sozialen Absicherung erleiden dürfen.

(2) Bei der Prüfung eines Arbeitslosengeldanspruchs für ehemalige Bedienstete der EU sind daher unter bestimmten Bedingungen auch bei EU-Institutionen zurückgelegte Zeiten für die Erfüllung der Anwartschaftszeit und für die Anspruchsdauer zu berücksichtigen.

10.2.3. Zusammenwirken: Zeiten bei EU-Institutionen - Anspruch auf EG-Alg - Anspruch auf Alg

10.2.3.1. Einleitung

Zunächst werden grundsätzliche Regeln für das Zusammenwirken von Zeiten bei EU-Institutionen, Anspruch auf EG-Alg und Anspruch auf deutsches Alg aufgeführt. Im Anschluss werden die Regeln anhand von Beispielfällen erläutert.

10.2.3.2. Wenn Deutschland zuständiger Staat ist

(1) Deutschland ist zuständiger Staat für Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach den Regeln der VO 883/04, wenn der/die Bedienstete der EU

- "zuletzt" eine Versicherungszeit nach deutschem Recht zurückgelegt hat oder
- "zuletzt" als Grenzgänger*in nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der EU/EWR/CH beschäftigt war.

(2) **Zuletzt** bedeutet, dass unabhängig von der zwischen der Beendigung der Versicherungszeit bzw. Beschäftigung als Grenzgänger*in und dem Antrag auf Arbeitslosengeld verstrichenen Zeit, in der Zwischenzeit keine weitere Versicherungszeit (im Zweig der Arbeitslosenversicherung) in einem anderen Mitgliedstaat der EU/EWR/CH zurückgelegt wurde.

(3) Wenn Deutschland zuständiger Staat für Leistungen bei Arbeitslosigkeit ist, müssen nach Maßgabe der in den FW 12.2.3.3 - 12.2.3.5 beschriebenen

Regeln auch bei EU-Institutionen zurückgelegte Zeiten für einen Alg- Anspruch berücksichtigt werden.

10.2.3.3. Wenn ein Anspruch auf Alg (ohne Zeiten bei EU-Institutionen) und EG-Alg besteht

(1) Wenn ein Anspruch auf deutsches Alg,

- ggf. unter Berücksichtigung von Zeiten aus Mitgliedstaaten der EU/EWR/CH,
- aber ohne Berücksichtigung von Zeiten bei EU-Institutionen besteht und
- gleichzeitig ein Anspruch auf EG-Alg besteht,

dann ist der Anspruch auf deutsches Alg vorrangig gegenüber dem Anspruch auf EG-Alg.

(2) Das EG-Alg wird ggf. aufstockend zum deutschen Alg gezahlt.

(3) Für die Anspruchsdauer sind auch die bei der EU-Institution zurückgelegten Zeiten zu berücksichtigen. Die auf diese Weise ermittelte Anspruchsdauer ist entsprechend den Regeln der VO 883/04 um die Tage des Bezugs von EG-Alg zu mindern. FW 5.4.3 ist entsprechend anzuwenden.

10.2.3.4. Wenn ein Anspruch auf Alg (ohne Zeiten bei EU-Institutionen) und kein Anspruch auf EG-Alg besteht

(1) Wenn ein Anspruch auf deutsches Alg,

- ggf. unter Berücksichtigung von Zeiten aus Mitgliedstaaten der EU/EWR/CH,
- aber ohne Berücksichtigung von Zeiten bei EU-Institutionen besteht und
- kein Anspruch auf EG-Alg besteht,

dann ist zunächst zu prüfen, warum kein Anspruch auf EG-Alg besteht.

(2) Wenn der/die Bedienstete der EU keinen Anspruch auf EG-Alg hat, weil er/sie keinen Antrag gestellt oder die Vorschriften im Zusammenhang mit der Antragstellung nicht erfüllt hat, ist so zu verfahren, als würde ein Anspruch auf EG-Alg bestehen (in Folgenden **fiktiver Anspruch** auf EG-Alg). FW 10.2.3.3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Anspruchs (Bezugs) auf EG-Alg der fiktive Anspruch (Bezug) auf EG-Alg tritt.

(3) Wenn der/die Bedienstete der EU aus anderen Gründen keinen Anspruch auf EG-Alg hat, ist FW 10.2.3.3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Minderung der Anspruchsdauer um Tage des Bezugs von EG-Alg entfällt.

10.2.3.5. Wenn ein Anspruch auf deutsches Alg nur unter Berücksichtigung von Zeiten bei EU-Institutionen besteht

(1) Wenn ein Anspruch auf deutsches Alg,

- ggf. unter Berücksichtigung von Zeiten aus Mitgliedstaaten der EU/EWR/CH
- nur mit Berücksichtigung von Zeiten bei EU-Institutionen besteht,
- dann ist der Anspruch auf deutsches Alg nachrangig gegenüber einem ggf. bestehenden oder fiktiven Anspruch auf EG-Alg.

(2) Wenn ein Anspruch oder ein fiktiver Anspruch auf EG-Alg besteht,

- entsteht der deutsche Alg-Anspruch (Stammrecht) frühestens ab dem Tag nach dem Ende des Anspruchs oder fiktiven Anspruchs auf EG-Alg.

- Deutsches Alg wird nicht aufstockend zum EG-Alg gezahlt.
- Die Anspruchsdauer wird gem. FW 10.2.3.3 Abs. 3 ermittelt.

(3) Wenn weder ein Anspruch noch ein fiktiver Anspruch auf EG-Alg besteht,

- wird die Anspruchsdauer gem. FW 10.2.3.3 Abs. 3 ermittelt. Die Minderung der Anspruchsdauer um Tage des Bezugs von EG-Alg entfällt.

10.2.3.6. Wenn Deutschland nicht zuständiger Staat ist

(1) Wenn die Bedingungen von FW 10.2.3.2 nicht erfüllt sind, ist Deutschland nicht zuständiger Staat für Leistungen bei Arbeitslosigkeit.

(2) In diesen Fällen können bei EU-Institutionen zurückgelegte Zeiten nicht für einen Alg-Anspruch berücksichtigt werden.

10.2.4. Beispielfälle

Fall 1 (Alg im Anschluss an EG-Alg)

A arbeitet zunächst 10 Monate versicherungspflichtig in Deutschland, dann 9 Monate bei der EZB in Frankfurt und wird dann arbeitslos.

- A beantragt ordnungsgemäß EG-Alg bei der EZB und hat einen Anspruch auf 3 Monate EG-Alg.
- Wenn er aus insgesamt $10 + 9 = 19$ Monaten (Versicherungs-)Zeiten nur einen Anspruch auf Arbeitslosenleistungen von 3 Monate erzielen könnte, hätte er durch seine Arbeit bei der EU-Institution Nachteile in seiner sozialen Absicherung.
- Weil A zuletzt (im Sinne von FW 10.2.3.2) eine Versicherungszeit nach deutschem Recht zurückgelegt hat, können die Zeiten bei der EZB für einen Alg-Anspruch berücksichtigt werden.
- Weil der Anspruch auf deutsches Alg nur unter Berücksichtigung der Zeiten bei der EZB besteht, entsteht der Anspruch frühestens ab dem Tag nach dem Ende des Anspruchs auf EG-Alg.
- A bezieht zunächst 3 Monate EG-Alg.
- Im Anschluss kann der Alg- Anspruch entstehen. Mit 19 Monaten (Versicherungs-)Zeiten ergibt sich eine Anspruchsdauer von 8 Monaten. Die Anspruchsdauer ist um die Zeiten des Bezugs von EG-Alg zu mindern und beträgt $8 - 3 = 5$ Monate.

Fall 2 (vorrangiger Alg-Anspruch)

A arbeitet zunächst 14 Monate versicherungspflichtig in Deutschland, dann 9 Monate bei der EZB in Frankfurt und wird dann arbeitslos.

- A beantragt ordnungsgemäß EG-Alg bei der EZB und hat einen Anspruch auf 3 Monate EG-Alg.
- Weil die Anwartschaftszeit für deutsches Alg ohne Berücksichtigung der Zeiten bei der EZB erfüllt wird, ist der Anspruch auf deutsches Alg vorrangig gegenüber dem Anspruch auf EG-Alg.
- A erhält Alg. Zusätzlich erhält er für drei Monate von der EZB den Differenzbetrag zwischen dem höheren EG-Alg und dem deutschen Alg (aufstockendes EG-Alg).
- Wenn A aus insgesamt $14 + 9 = 23$ Monaten (Versicherungs-)Zeiten nur einen Anspruch auf Alg von 6 Monaten (auf Basis von 14 Monaten deutscher Versicherungszeiten) erzielen könnte, hätte er durch seine Arbeit bei der EU-Institution Nachteile in seiner sozialen Absicherung.
- Weil A zuletzt (im Sinne von FW 10.2.3.2) eine Versicherungszeit nach deutschem Recht zurückgelegt hat, können die Zeiten bei der EZB für den Alg- Anspruch berücksichtigt werden.
- Mit $14 + 9 = 23$ Monaten (Versicherungs-)Zeiten ergibt sich eine Anspruchsdauer von 10 Monaten. Die Anspruchsdauer ist um die Zeiten des Bezugs von EG-Alg zu mindern und beträgt $10 - 3 = 7$ Monate.

Fall 3 (keine Berücksichtigung von Zeiten bei der EZB)

A wohnt und arbeitet zunächst 10 Monate versicherungspflichtig in Belgien, dann zieht er nach Deutschland um und arbeitet 15 Monate bei der EZB in Frankfurt und wird dann arbeitslos.

- A versäumt die fristgerechte Beantragung von EG-Alg und erfüllt daher die Anspruchsvoraussetzungen für EG-Alg nicht.
- Er beantragt ersatzweise deutsches Alg und bittet darum, 25 Monate (Versicherungszeiten nach belgischem Recht und Zeiten bei der EZB) für die Anwartschaftszeit und die Anspruchsdauer zu berücksichtigen.
- Deutschland ist nicht für Leistungen bei Arbeitslosigkeit zuständig, weil A (zuletzt im Sinne von FW 10.2.3.2) weder eine Versicherungszeit nach deutschem Recht zurückgelegt hat, noch als Grenzgänger nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der EU/EWR/CH beschäftigt war.
- Die Zeiten bei der EZB können daher nicht für einen Anspruch auf deutsches Alg berücksichtigt werden.
- Somit hat A keinen Anspruch auf deutsches Alg.

10.2.5. Verfahren

(1) Die Beschäftigungszeiten bei der EU-Institution sind auf geeignete Weise nachzuweisen. Arbeitsbescheinigungen werden von der EU-Institution nicht ausgestellt.

(2) Wenn nach den o.a. Grundsätzen Zeiten bei EU-Institutionen für den Alg-Anspruch zu berücksichtigen sind, dann sind diese in ELBA-AW mit dem Zeitanachweis "SONST-V" zu erfassen.

(3) Für weitere Auskünfte steht die Hotline der ZIntAlv zur Verfügung.

10.2.2 Unmittelbar aus den Verträgen abgeleitete Rechte

(1) Für Arbeitnehmer, die bei einer EU-Institution gearbeitet hatten und "unmittelbar vor" der Arbeitslosmeldung und Beantragung von Arbeitslosengeld eine Versicherungszeit nach dem SGB III zurückgelegt haben, hat der EuGH besondere Rechte aus dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hergeleitet. Siehe EuGH Melchior und Rockler (FW 10.2.4.1 und 10.2.4.2).

(2) Ansprüche auf EG-Alg sind vorrangig.

(3) Nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn kein Anspruch auf EG-Alg besteht und wenn die Arbeitnehmer "unmittelbar vor" der Arbeitslosmeldung und Beantragung von Arbeitslosengeld eine Versicherungszeit nach dem SGB III zurückgelegt haben, können die Beschäftigungszeiten bei der EU-Institution in entsprechender Anwendung von Art. 61 GVO für die Erfüllung der Anwartschaftszeit (§ 142 SGB III) und die Dauer des Arbeitslosengeldanspruchs berücksichtigt werden; siehe FW 10.2.3.

10.2.3 Entsprechende Anwendung der Koordinierungsvorschriften

(1) Bei den vorgenannten Ausnahmefällen (FW 10.2.2) ist Art. 61 VO 883/04 zusammen mit den grundsätzlichen Regeln der Koordinierungsverordnungen 883/04 und 987/09 entsprechend anzuwenden. Das bedeutet:

- Eine Berücksichtigung der Beschäftigungszeiten bei EU-Institutionen erfolgt nur, wenn der Arbeitnehmer "unmittelbar vor" der Arbeitslosmeldung und Beantragung von Arbeitslosengeld eine Versicherungszeit nach dem SGB III zurückgelegt hat (vgl. FW 3.1 Abs. 7).

— Ein ausländischer Leistungsbezug bzw. der Bezug von EG-Alg, der auf den Beschäftigungszeiten bei der EU-Institution basiert, ist ggf. auf den Arbeitslosengeldanspruch anzurechnen. Siehe FW 5.4.3.

(2) Die Beschäftigungszeiten bei der EU-Institution sind auf geeignete Weise nachzuweisen. Arbeitsbescheinigungen werden von der EU-Institution nicht ausgestellt.

(3) Für weitere Auskünfte steht die Hotline der ZIntAlv zur Verfügung.

10.2.6. EuGH-Urteile als Hintergrundinformation

Als Hintergrundinformation - insbesondere für die Rechtsbehelfsstellen - werden die einschlägigen EuGH- Urteile kurz vorgestellt.

10.2.6.1. EuGH Melchior

(1) Im Urteil Melchior (RS C-647/13) gründet der EuGH seine Entscheidung auf der Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit und Unterstützung, die den Mitgliedstaaten gegenüber der Europäischen Union obliegen (Art. 4 Abs. 3 EUV).

(2) Arbeitnehmer dürfen durch die Ausübung von Beschäftigungen bei Dienststellen der EU keine Nachteile hinsichtlich ihrer sozialen Absicherung erleiden, weil sie sonst von der Ausübung einer Tätigkeit bei einer Dienststelle der EU abgeschreckt werden könnten.

10.2.6.2. EuGH Rockler

(1) Im Urteil Rockler (RS C-137/04) stützt der EuGH seine Entscheidung auf Art. 45 AEUV. Danach sind Vorschriften des nationalen Rechts unzulässig, die eine Person davon abhalten könnten, das Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit wahrzunehmen.

(2) Die Argumentationslinien des EuGH in den RS Melchior und Rockler verlaufen strukturell und inhaltlich parallel. Der wesentliche Unterschied ist, dass Frau Melchior (sie hat sich nur in Belgien aufgehalten) im Gegensatz zu Frau Rockler nicht "gewandert" ist und der EuGH seine Entscheidung deshalb auf unterschiedliche Normen des Primärrechts (d.h. der Verträge) stützt.

10.3. Agenturen der EU

(1) Neben den EU-Institutionen gibt es auch Agenturen der EU, z. B. die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA), die Europäische Agentur für Grenz- und Küstenwache (Frontex) und die Europäische Arbeitsbehörde (ELA, European Labour Authority).

(2) Auf Regelungen zu den Agenturen der EU wird verzichtet, da hierzu bislang keine Erfahrungen vorliegen. Ersatzweise sollten mögliche Einzelfälle mit der Hotline der ZIntAlv abgestimmt werden.

11. Erstattungsverfahren für Grenzgänger in den Teams Alg Plus

11.1. Grundsätzliche Hinweise

(1) Grenzgänger erhalten gem. Art. 65 Abs. 5 VO 883/04 Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnortstaates, als ob diese Rechtsvorschriften für sie während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit gegolten hätten. Diese Leistungen werden zu Lasten des Wohnortstaates erbracht. Der Wohnortstaat hat nach Art. 65 Abs. 6 und 7 VO 883/04 gegenüber dem zuletzt zuständigen Staat (Beschäftigungsstaat bzw. Staat der letzten

Erwerbstätigkeit) grundsätzlich einen Anspruch auf Erstattung der während bis zu 3 bzw. 5 Monaten gezahlten Leistungen.

(2) Seit Einführung der Operativen Services zum 01.05.2013 wird die Abwicklung des Erstattungsverfahrens für Grenzgänger zentral von zwei spezialisierten Teams Alg Erstattungen Grenzgänger in den OS Chemnitz und Leipzig wahrgenommen.

Die Zuständigkeit der Erstattungsteams ist nach Erstattungsländern aufgeteilt.

Die speziellen Weisungen für die Erstattungsteams sind im Abschnitt "E-Verf-E-Teams (Erstattungsverfahren in den Teams Alg Erstattungen Grenzgänger)" zusammengefasst.

(3) In den Teams Alg Plus sind die in der FW 11.3. beschriebenen Besonderheiten bei vorläufiger Bewilligung zu beachten.

11.2. Potentielle Erstattungsfälle und automatisierte Meldung durch das IT-Fachverfahren ELBA-AW

(1) Durch die Neubewilligung von Arbeitslosengeld für einen Grenzgänger entsteht ein potentieller Erstattungsfall.

Es ist zu beachten, dass die endgültige Entscheidung über den Leistungsanspruch erst zulässig ist, wenn die vom ausländischen Träger ausgestellte Bescheinigung über die ausländischen Versicherungszeiten (PD U1/SED U002/SED U017) vorliegt. Vgl. FW 7 Abs. 4.

(2) Die potentiellen Erstattungsfälle werden automatisiert durch das IT-Fachverfahren ELBA-AW an die Teams Alg Erstattungen Grenzgänger gemeldet.

Fälle mit Zeitnachweis "EU-V" und 'unmittelbar' anschließendem Alg-Anspruch und Alg-Bezug sind potentielle Erstattungsfälle. Damit die Meldung der potentiellen Erstattungsfälle an die Teams Alg Erstattungen Grenzgänger gewährleistet ist, muss der Beginn des Alg-Bezuges (Zeitnachweise "ALG", "ALG-E303", "ALG-EU" oder "ALGW") erfasst werden.

(3) Hintergrundinformation:

- Die Formulierung 'unmittelbar' bedeutet, dass zwischen dem Zeitnachweis "EU-V" und dem Zeitnachweis "**ALG**" oder "#ALG/M" kein Zeitnachweis eines deutschen Versicherungspflichtverhältnisses mit Beschäftigungscharakter liegen darf, welches für die Erfüllung der Anwartschaftszeit nach § 142 SGB III herangezogen werden kann. In diesem Fall ist eine zeitliche Lücke zwischen beiden Zeitnachweisen "EU-V" und "**ALG**" bzw. "#ALG/M" unschädlich.
- Ein Suchlauf in ELBA-AW ermittelt die potentiellen Erstattungsfälle und kennzeichnet sie in ELBA-AW.
- Drei Monate nach dem 1. Tag für den Alg gezahlt wurde, wird zu diesen Fällen ein PDF-Dokument "Potentieller Erstattungsfall Grenzgänger" an die E-AKTE des Teams Alg Plus (Aktentyp 1001) mit dem Status "z. d. A." übergeben. Gleichzeitig erhält das zuständige Team Alg Erstattungen Grenzgänger über ihren E-AKTE-Postkorb eine WV (Titel: "Potentiellen Erstattungsfall prüfen") mit der Verlinkung zum PDF-Dokument "Potentieller Erstattungsfall Grenzgänger".
- Die Teams Alg Erstattungen Grenzgänger haben einen bundesweiten Zugriff auf die E-AKTE (Aktentyp 1001) und lesen die Informationen zu den

potentiellen Erstattungsfällen eigenständig aus. Sie machen auf Basis dieser Informationen ggf. Erstattungsforderungen geltend.

11.3. Besonderheiten bei vorläufiger Bewilligung

(1) Wenn das Dokument über die ausländischen Zeiten (PD U1/SED U002/U017/U004) noch nicht vorliegt, ist eine vorläufige Bewilligung von Arbeitslosengeld bei Grenzgängern unter Beachtung des § 328 SGB III nur zulässig, wenn sich bei der endgültigen Entscheidung über den Leistungsanspruch ein Nachzahlungsbetrag für den Erstattungszeitraum ergibt.

Der Erstattungszeitraum umfasst grundsätzlich die ersten drei Monate ab Zahlungsbeginn (d.h. ab dem ersten Tag, für den Arbeitslosengeld nach Entstehung des Anspruchs gezahlt wird).

(2) Durch diese Verfahrensweise wird erreicht, dass die Frist für die Vorlage des Erstattungsfalles (durch das jeweilige Team Alg Erstattungen Grenzgänger) beim ausländischen Träger entsprechend später beginnt. Entsprechende Leistungsfälle, die ohne einen Nachzahlungsbetrag endgültig bewilligt werden und für die das Team Alg Erstattungen Grenzgänger deshalb die Erstattungsforderung nicht mehr fristgerecht geltend machen kann, werden von den Erstattungsteams zur Prüfung der Haftungsfrage an die Teams Alg Plus zurückgegeben.

Erläuterung: Gemäß Art. 70 Abs. 1 S. 2 VO 987/09 müssen die Teams Alg Erstattungen Grenzgänger innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderhalbjahres, in dem der Tag der letzten Auszahlung für den Erstattungszeitraum (vorliegend Differenznachzahlung) liegt, die Erstattungsforderung für das betreffende Halbjahr an den ausländischen Träger übersenden.